Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis: 1.00 zł monatlich, für das Ausland 2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

11. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1936 | Nr. 6

Die Arbeit sei unsere Ehre und die Leistung allein unterscheide den einen vom anderen.



Handel und Gewerbe: Erhaltet der Väter Erbe!

Inhalt: Nr. 6.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

11. Jahrgang | **Poznań, den 15. Juni 1936** | **Nr. 6**

Was ist Kaufkraft?

Es ist erstaunlich, wie wenig genau und umfassend oft unsere Vorstellungen von Begriffen sind, die wir tagtäglich im Munde führen, über die wir sprechen, als kennten wir sie in- und auswendig, aus denen wir Schlüsse ziehen, Handlungen ableiten, Menschen beeinflussen usw. Fragt man dann einmal, was sich jemand unter diesem oder jenem Begriffe überhaupt vorstelle (es genügt auch, sich selbst zu fragen), dann ergibt sich meist, daß es gar nicht so einfach ist, die Gedanken auf die Vorstellung zu konzentrieren, ja man wird zuweilen sogar feststellen, daß man eigentlich gar nichts Genaues über einen bestimmten Begriff oder Gegenstand aussagen kann, obschon man ihn gebraucht und sogar vertraut behandelt.

So geht es auch dem Begriff Kaufkraft. Fast jeden Tag begegnet man diesem Ausdruck in der Tagespresse. Die wirtschaftliche Fachpresse, das Heer der Broschüren und Bücher kann gar nicht auf ihn verzichten. Man hört das Wort Kaufkraft in Reden, in Generalversammlungen, in tiefsinnigen Analysen der volkswirtschaftlichen naheren und ferneren Zukunft. Aber man kann sich dabei nicht des Gefühles erwehren, daß die Menschen — mehr als sie glauben — aneinander vorbeireden und gar nicht genau wissen, was es eigentlich mit der berühmten Kaufkraft auf sich hat. Wir wollen deswegen einmal versuchen, zu einiger Klarheit zu kommen, — besser gesagt, — unsere Vorstellung von der Kaufkraft etwas zu erweitern, soweit das auf einigen wenigen Druckseiten moglich ist.

Kauf und Tausch.

Als man den Kauf noch nicht kannte, waren die Menschen ausschließlich auf den Tausch angewiesen. Kaufen ist nichts anderes als ein höher oder hochentwickeltes, verfeinertes, den Bedürfnissen einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft angepaßtes Tauschen. Diese Feststellung ist insofern bedeutsam, als man grundlegende Klarheit über den Wesensgehalt der Kaufkraft nicht aus diesem Worte bzw. aus dem Vorgang „Kaufen", sondern nur aus dem Vorgang „Tauschen" gewinnen kann.

Was ist Tauschkraft?

Ein Tausch setzt allerlei voraus. Zunachst müssen zwei Tauschpartner vorhanden sein. Sodann muß jeder dieser beiden über etwas verfügen, was der andere nicht oder nicht ausreichend hat, weiter muß bei beiden der Wunsch bestehen, das zu bekommen, was der andere hat, und schließlich muß es zur eigentlichen Tauschhandlung kommen, d. h. der eine muß dem anderen das Tauschgut überreichen.

Wir sagten, daß jeder der Tauschpartner über etwas verfügen müsse, was der andere nicht hat. Was ist dieses Etwas?

Es kann in einem bestimmten Gute oder Produkte bestehen. Denken wir an ein wertvolles Gemalde, oder an eine Waffe, oder an einen Sack Mehl usw.

Es kann weiter in reiner Arbeitskraft bestehen. Der eine hat eine besondere, verfeinerte Arbeitsmethode, oder eine besondere Fahigkeit, z. B. ein Geschmeide besonders kunstvoll zu verfertigen.

Es kann schließlich auch in Rechten bestehen. Dem einen gehört ein Stück Boden, das er gegen irgend etwas tauschen kann. Oder ihm gehört ein Steinbruch, oder sogar eine Goldader usw.

Der Wunsch, die Verfügung über eine dieser Möglichkeiten tauschen zu konnen, kann die verschiedensten Ursachen haben: weil man der Sache überdrüssig ist, oder weil sie nicht mehr wertvoll genug erscheint, oder weil man sie nicht mehr verwenden kann, oder weil das fremde Tauschgut einen mehr reizt, oder weil dieses wertvoller, brauchbarer, billiger usw. erscheint.

Damit ein Tausch zustande kommen kann, muß die Wertschatzung der beiderseitigen Tauschgüter im umgekehrten Verhaltnis stehen: was dem einen wertvoll erscheint, muß dem anderen weniger wertvoll sein, und natürlich entsprechend umgekehrt.

Der Wunsch, etwas tauschen zu konnen, kann auch Zwang sein. Ein Schuhmacher, der tagaus tagein nur Schuhe anfertigt, ist gezwungen, die fertigen Schuhe, sein Tauschgut, an den Mann zu bringen. Er kann durch diese Notwendigkeit in eine üble Zwangslage kommen, wenn namlich seine möglichen Tauschpartner diese Zwangslage ausnutzen, indem sie einfach ihre Erzeugnisse, Brot, Fleisch usw. nicht gegen die Schuhe tauschen.

Der Zwang, das Tauschgut zu verwenden, ist in der arbeitsteiligen Wirtschaft ein allgemeiner. Um so größer sind daher auch die Möglichkeiten, einen Tausch zu verhindern.

Worin besteht nun eigentlich die Tausch-Kraft? Liegt sie in dem einzelnen Produkt als dem Ergebnis der Anwendung von Arbeitskraft (Schuhe?), oder liegt sie in der Werkstatt, im Grund und Boden, den der Meister gemietet hat?

Von diesen drei Möglichkeiten ist die erste ein Ausfluß, ein Ergebnis menschlicher Arbeitsleistung. Sie laßt sich also auf Arbeitsleistung zurückfuhren, oder anders ausgedruckt, — sie ist keine originare Größe, sondern eine abgeleitete. Die zweite Moglichkeit, die Arbeits-

kraft, ist die bewegende Kraft. Nichts geschieht im Wirtschaftsleben, ohne dass menschliche Arbeitskraft eingesetzt würde oder werden müßte. Alle Leistung laßt deswegen sich auf menschliche Arbeitskraft zurückführen.

Der Grund und Boden ist Grundlage, Objekt der Arbeitsleistung, des Arbeitseinsatzes. Ohne diesen Einsatz ist er wertlos. Weil er die Möglichkeit des Arbeitseinsatzes eröffnet, ist er Gegenstand von Rechten, die ein selbstandiges, aber kein originares Gut darstellen, die vielmehr ebenfalls auf die menschliche Arbeitskraft bezogen werden müssen. Wir können deswegen jetzt unsere Frage: Was ist Tauschkraft dahingehend beantworten:

Tauschkraft ist die Arbeitskraft der beiden Tauschpartner, angewandt auf eine bestimmte Arbeitsmöglichkeit, bzw. bezogen auf eine bestimmte Arbeitsmöglichkeit.

Tauschkraft volkswirtschaftlich betrachtet.

Es ist nun nicht mehr schwer, aus der Erkenntnis der Zusammenhange der Tauschkraft einzelner auch diejenige einer wirtschaftlichen Gesamtheit abzuleiten. Die Gesamtheit selbst tauscht nicht. Hier muß man folgerichtig die vielen vorhandenen Tauschkrafte der Wirtschaft verbinden zum Begriff der „volkswirtschaftlichen Produktivitat".

Je produktiver, leistungsfahiger die Menschen einer Volkswirtschaft sind, um so größer ist die Produktivitat dieser Volkswirtschaft, um so größer ist die Tauschkraft, welche sie insgesamt reprasentiert. Je geringer die Produktivitat, um so geringer ist auch die Kraft, etwas tauschen zu können.

Die Kraft, welche dahinter steckt, ist menschliche Arbeitskraft, für die wir — wiederum im ganzen gesehen — die Bezeichnung Arbeitsvermögen wahlen, wobei uns Arbeitsvermögen der Inbegriff aller produktiven menschlichen Arbeitskrafte ist, über welche eine Volkswirtschaft verfügt, und zwar gleichgültig, ob diese Kraft voll, teilweise oder gar nicht ausgenützt ist. Die Ansatzmöglichkeit der Arbeitskraft nennen wir Wirtschaftsvermögen, das uns der Inbegriff aller natürlichen und von Menschenhand geschaffenen Produktionsvoraussetzungen ist.

Die Tauschkraft einer Volkswirtschaft, ihre Produktivitat wird also dargestellt durch die jeweils gegebenen Möglichkeiten einer Anwendung ihres Arbeitsvermögens auf ihr Wirtschaftsvermögen.

Die Tauschkraft des einzelnen wachst aus seiner Arbeitskraft und aus seiner Einschaltung oder Einbeziehung in das Wirtschaftsvermögen.

Was ist Kaufkraft?

Nach dieser umstandlichen, aber stark vereinfachenden Erklarung der Tauschkraft ist die Erklarung des Begriffes Kaufkraft um so leichter. Wir sagten bereits, daß Kaufen ein verfeinertes, höher entwickeltes Tauschen ist. Damit dieses verfeinerte Tauschen möglich wird, haben die Menschen das Geld entwickelt. Man tauscht nur selten noch Gut gegen Gut, Gut gegen Arbeitsleistung usw., sondern man tauscht Gut gegen Geld, Leistung gegen Geld. Das ist möglich, weil man weiß, daß andere bereit sind, ihre Leistungen und Güter ebenfalls gegen dieses Geld zu tauschen. Daraus ergibt sich als Begriffsbestimmung des Geldes: Geld ist Anweisung auf Güter und Dienstleistungen.

Die Arbeitskraft des einzelnen verwandelt sich in Geld, d. h. in Anweisung auf Güter und Arbeitsleistungen, deren Sinn es ist, in Güter und Arbeitsleistungen verwandelt zu werden.

Kaufkraft ist demnach die in Geld ausgedrückte Arbeitskraft aller in einer Volkswirtschaft möglichen Tauschpartner, angewandt bzw. bezogen auf die Arbeitsmöglichkeiten dieser Volkswirtschaft.

Der aufmerksame Leser merkt zweifellos den Unterschied zwischen dieser Begriffsbestimmung und derjenigen der Tauschkraft. Letztere setzt lediglich zwei Tauschpartner voraus. Die Kaufkraft aber setzt, indem sie sich des Geldes als Mittler des Tausches bedient, alle möglichen Tauschpartner als beteiligt voraus. Hier offenbart sich die enge Verflochtenheit der einzelnen untereinander in der arbeitsteiligen, modernen Wirtschaft.

Durch das Geld steht die einzelne Tauschkraft in dem gesamten Kraftfeld einer Volkswirtschaft. Dieses wiederum ist einem feinnervigen System von Spannungszustanden vergleichbar, deren Spannung an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten eine ganz verschieden hohe ist.

Daraus erklart sich die bemerkenswerte Tatsache, daß ein und derselbe Złoty in verschiedenen Gegenden des Landes eine ganz verschiedene Kaufkraft darstellen kann. 100 Złoty in einer Großstadt sind kaufkraftmaßig gesehen etwas anderes als 100 Złoty in der Kleinstadt oder auf dem flachen Lande.

Das erklart auch die Beobachtung, daß an einem Orte ein Złoty frühmorgens eine andere Kaufkraft reprasentiert, als mittags. Man gehe auf einen Wochenmarkt und vergleiche die Preise morgens und mittags.

Diese Spannungsunterschiede sind notwendig. Sie ermöglichen eine Anpassung sowohl der Arbeitskrafte wie der Arbeitserzeugnisse, die schmiegsam, biegsam und beweglich ist. Man konnte das Ganze mit einem System von Stoßdampfern vergleichen, die gewissermaßen automatisch in Kraft treten oder ruhen, auf jeden Fall aber da sind, wenn sie gebraucht werden.

Das Spannungs- und Kraftefeld der Kaufkraft kann aber auch wesentlich gestört werden. Man kann die Spannungen erhöhen, und zwar ungleichmaßig. Auf diese Weise entstehen starke Spannungsunterschiede, wie bei einer inflatorischen Geldvermehrung. Der Funke überspringt größere Entfernungen, er ist kraftiger. Umgekehrt kann man die Wirtschaft herunterspannen, soweit — wie die Entwicklung gezeigt hat —, daß der uralte Tauschverkehr wieder beginnt. Das ware z. B. die Folge einer deflatorischen Beeinflussung.

Aber auch ohne Geld kann eine Beeinflussung des Spannungs- und Kraftfeldes erfolgen, so z. B. durch Planwirtschaft, wie in Rußland, oder durch Regierungsmaßnahmen wie in Amerika und Deutschland usw. In diesen Fallen werden die Kraftströme verlagert, nach einem leitenden Willen ausgerichtet. Sie bekommen dabei mehr Durchschlagskraft, verlieren gleichzeitig aber auch die Fahigkeit der Abdampfung von Stößen.

Die Kaufkraft der Volkswirtschaft selbst ist wiederum nichts anderes, als der Ausdruck der Produktivitat dieser Volkswirtschaft, dargestellt durch die jeweils gegebenen Möglichkeiten einer Anwendung ihres Arbeitsvermögens auf ihr Wirtschaftsvermögen. Wer diesen Wesensgehalt der volkswirtschaftlichen Kaufkraft vergißt oder unter einem dichten Geldschleier versteckt, lauft Gefahr, statt die Kaufkraft zu steigern, den Ausverkauf des Wirtschaftsvermögens zu fördern, was die Freunde einer Devalvation auf der ganzen Welt leider übersehen.

Walter H. Hebert.

In „Wirtsch.-Winke", Stuttgart.

⁎ ⁎ Verbands-Nachrichten ⁎ ⁎

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Wichtig!

Die Verbandskameraden werden von der Hauptgeschaftsstelle darauf aufmerksam gemacht, daß zu jeder Verbandsveranstaltung (insbesondere Ortsgruppenversammlungen!) die Mitgliederausweise mitzubringen sind.

Achtung, Verbandsmitglieder!

Es wird gebeten, die von den Zeitungswarten oder Obleuten in den einzelnen Ortsgruppen ausgeliehenen Fachzeitschriften, rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt weiterzugeben, damit den ehrenamtlich arbeitenden Verbandskameraden die Arbeit nicht unnötig erschwert wird.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß nur bei pünktlicher Weitergabe sowohl der einzelnen Zeitschriften als auch der Lesemappen ein reger Austausch der Fachblatter und damit der Erwerb der so notigen fachlichen Anregung gewahrleistet werden kann.

Die Hauptgeschaftsstelle.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsfuhrer Fritz Glier. Büro: Chodzież, Rynek 21. Tel. 78.

Sprechstundenplan:

Budsin: Freitag, den 17. Juli, nachm. 6—7 Uhr bei Hein.
Czarnikau: Montag, den 13. Juli, nachm. 6—7 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 4. Juli, nachm. 6—7 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag vorm. im Büro.
Ritschenwalde: Vor der Versammlung im Vereinslokal.
Samotschin: Donnerstag, den 16. Juli, bei Erdmann nachm. 4—5 Uhr.
Wongrowitz: Vor der Versammlung im Vereinslokal.

Versammlungskalender:

Budsin: Freitag, den 17. Juli, abends 8.30 Uhr bei Hein.
Czarnikau: Montag, den 13. Juli, abends 8.30 Uhr bei Surma.
Filehne: Sonnabend, den 4. Juli, abends 8.30 Uhr bei Duvensee. (Lichtbildervortrag des Herrn Dr. Thomaschewski.)
Kolmar: Im Juli findet keine Versammlung statt.
Ritschenwalde: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Samotschin: Donnerstag, den 16. Juli, abends 8.30 Uhr bei Gartzke.
Wongrowitz: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G. Aleja Marszalka Piłsudskiego 25.
Posen: Jeden Sonnabend von 10 bis 13.30 im Büro des Verbandes für Handel und Gewerbe, Posen, Al. Marsz. Pilsudskiego 25.
Duschnik: 29. Juli.
Gnesen: 20. Juli, von 9—13 Uhr bei Bruckner.
Kischkowo: Ab 20 Juli von 14 Uhr bei Prenzlow.
Kletzko: 3.—4. August.
Kurnik: 17. Juli.
Kostschin: 12. August.
Rogasen 16. Juli, 5. und 26. August.

III. Neutomischel:

Geschaftsfuhrer Kolata. Buro: Pl. Marsz. Pilsudskiego 26.
Neutomischel: Taglich von 9—11 und 14—15 Uhr.
Kupferhammer: Jeden Mittwoch nach dem 15. bzw. am 15. jeden Monats.
Bentschen: Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat im Vereinslokal „Matthes".

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.
Sprechstunden: Wollstein: Taglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden ersten und dritten Montag im Monat im Vereinslokal.

V. Lissa:

Geschaftsfuhrer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.
Lissa: Jeden Mittwoch und Sonnabend von 8—12 Uhr im Büro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich 19.
Schmiegel: Donnerstag, den 2. Juli, und Donnerstag, den 16. Juli, von 8—12 Uhr im Kreditverein.
Bojanowo: Montag, den 6. Juli, von 8—12 Uhr bei Herrn K. Zieboll.
Punitz: Donnerstag, den 9. Juli, von 8—12 Uhr bei Herrn C. Handke.
Jutroschin: Montag, den 20. Juli, im Vereinslokal Hotel Stenzel.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ul. Rynkowa.
Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.
Dobrzyca: Sonnabend, den 20. 6., abends 8 Uhr bei Herrn Goetz.
Kobylin: Montag, den 13. 7.
Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat bei Herrn Kurzbach.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschaftsführer Nowak. Büro ul. Baranowska 17.
Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsfuhrer: Luck. Büro: ul. 15 stycznia b. Reinecke.
Birnbaum: Taglich von 10—12 Uhr im Büro der Geschäftsstelle.

Nachweis von Fachzeitschriften für den Handwerker.

II.

Schlosser und Schmiede.

Neuzeitliche Bau- und Kunstschlosserarbeiten. Von W. Evers. In Mappe Rm. 3,—. B. Fr. Voigt, Leipzig.
Der Schlosser. Von P. Grützmacher. 2 Bande. Je Rm. 3,90. B. Fr. Voigt, Leipzig.
Leitfaden für den Schlosserlehrling. Von I. Hoch. Rm. 2,15. Dr. Max Janecke, Leipzig.
Die Schlosserlehre. Von Jantke-Reichel. Rm. 3,20. Coleman, Lübeck.
Der Schlosser. Von E. Kaiser. 1929. Rm. 1,26. Hobbing, Berlin.
Der Schlosser-Lehrling. Von P. Ohlig. Rm. 2,10. B. Fr. Voigt, Leipzig.
Werkzeugschlosser. Von C. Otto. Rm. 3,60. B. Fr. Voigt, Leipzig.
Taschenbuch für Schlosser, Schmiede und Maschinenbauer. Von F. Wilcke. 1931. Rm. 0,80. Degener, Leipzig.
Die Schlosserlehre. Colemans Fachbücherei. Rm. 4,90. Ch. Coleman, Lübeck.
Fachkunde für Bauschlosser. Von W. Bonnemann. 1931. Rm. 2,60. B. G. Teubner, Leipzig.
Rechenbuch für Bauschlosser. Von Bonnemann u. Schuth 1929. Rm. 2,30. B. G. Teubner, Leipzig.
Der Schmied. Von K. Dittmann. Teil II. Das berufliche Rechnen. 2. Auflage. 1935. Rm. 2,25. Beltz, Langensalza.
Fachzeichnen für Schmiede. Von J. Freter. 3. Auflage. 1923. Rm. 1,50. Gehlen, Berlin.
Der Schmiedelehrling nebst Anleitung zur Gesellenprüfung. Von C. Gronemann. 4. Auflage. Rm. 1,50. B. Fr. Voigt, Leipzig.
Berufskunde für Schmiede. Von Chr. Grüninger. 2. Auflage. 1929. Rm. 3,20. Union Dt. Verlagsgesellschaft, Stuttgart.

Aus den Ortsgruppen

Czarnikau:

Am 12. Mai fand eine Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, in der das Beiratsmitglied Dachdeckermeister Hantke über die Beiratssitzung berichtete. Anschliessend gab Geschäftsführer Glier einige Ergänzungen und sprach auch über den Geschäftsbericht des Verbandes. Nach der Aussprache über geschäftliche Angelegenheiten wurde der Pfingstausflug nach Briesen, der auf den 2. Feiertag gelegt wird, besprochen. Am Schluss der Versammlung gedachte der Obmann des 1. Todestages des Marschalls von Polen.

Jutroschin:

Am Dienstag, dem 12. Mai, hatte die Ortsgruppe im Hotel Stenzel ihre Monatsversammlung. Obmann Muhlnickel eröffnete die von ca. 40 Mitgliedern und Gästen besuchte Veranstaltung und gedachte in ehrenden Worten des Todestages des 1. Marschalls Polens. Die Versammlung ehrte den Toten, indem sie sich zu einem stillen Gedenken von den Plätzen erhob. Alsdann sprach Obmann Muhlnickel über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der städtischen Wirtschaftskreise im Verband für Handel und Gewerbe; nur in gemeinsamer Arbeit kann Not und Elend gemildert werden und das Interesse des einzelnen gewahrt bleiben. Alsdann sprach Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski an Hand von Lichtbildern über das deutsche Handwerk, ein Vortrag, der von den Anwesenden mit regem Interesse aufgenommen wurde. Im unterhaltenden Teil wurden dann Bilder über die olympischen Kampfstätten und aus dem Sportleben gezeigt, die besonders bei der Jugend regen Anklang fanden.

Kletzko:

Am 19. April hatte die Ortsgruppe bei Klemp ihre Monatsversammlung. Nach Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten wurden die Beiratssitzung und der Geschäftsbericht des Verbandes besprochen. Ihrem ältesten Mitgliede, Herrn Leonhard Degner, konnte die Ortsgruppe zum 70. Geburtstage gratulieren.

Kobylin:

Am 11. Mai hatte die Ortsgruppe zu Taubner zur Monatsversammlung eingeladen. Der Obmann, Sattlermeister Starke, konnte Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski, den Fachschaftsleiter der Tischlerfachschaft Tischlermeister Wolff-Gnesen, der sich auf einer Rundreise zu den Tischlermeistern im Süden der Wojewodschaft befand, sowie die Mitarbeiter des Verbandes, Geschäftsführer Seeliger-Krotoschin und Stark-Posen, begrüssen. Alsdann erteilte er Dr. Thomaschewski das Wort zu seinem Lichtbildervortrag „Das deutsche Handwerk". Die guten Bilder vom geschichtlichen Werden des deutschen Handwerks, von handwerklicher Kultur vom Niedergange und Neuwerden unseres Handwerks fanden allgemeinen Beifall. Die im geselligen Teil gezeigten Bilder von den Vorbereitungen für die Olympiade und aus dem Sportleben rundeten den Abend zu einer gelungenen Veranstaltung ab.

Kolmar:

Am Dienstag, dem 19. Mai, fand bei Geiger eine Monatsversammlung statt, zu der Hauptgeschäftsführer Dr Thomaschewski mit einem Vortrage „Das deutsche Handwerk" uns besuchte. Die guten Lichtbilder und auch für unser hiesiges Handwerk so aktuellen Ausführungen veranlassten eine lebhafte Aussprache. Obmann Warmbier dankte dem Redner und gab der Hoffnung Ausdruck, dass auch unser Handwerk hier von den Anregungen Nutzen ziehen möchte. Die im anschliessenden Teil gezeigten Bilder über die Olympiade-Kampfstätten fanden gleichfalls regen Beifall.

Krotoschin:

Am Sonntag, dem 10. Mai, veranstaltete die Ortsgruppe Krotoschin einen Ausflug nach dem Jagdschloss im Walde von Helenopol. Der gut besuchte Ausflug brachte die Ortsgruppenmitglieder auch menschlich einander näher. Auf dem Rückwege wurde noch die Seitesche Gastwirtschaft zu einem frischen Maitrunk aufgesucht.

Samotschin:

Unser Verbandsmitglied, der Brunnenbauer Gottlieb Hinz in Margonin, bestand vor der Kommission in Posen seine Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe. Glückauf dem neuen Handwerksmeister!

Schmiegel:

Am Montag, dem 18. Mai, hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung, die durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski sowie Bezirksgeschäftsführer Klose besucht war. — Der Obmann, Ziegeleibesitzer Hentschel, eröffnete die Versammlung und begrüsste besonders herzlich die Herren von der Verbandsgeschäftsführung sowie die zahlreich anwesenden Gäste. Dr. Thomaschewski sprach an Hand von Lichtbildern über das deutsche Handwerk; die Ausführungen waren besonders dazu angetan, unter unsern deutschen Handwerkern wieder Freude am Beruf zu erwecken und mit Hand anzulegen an der Erneuerung unseres Handwerks. Im unterhaltenden Teil wurden dann im Anschluss noch Bilder über die Vorbereitungen Deutschlands zur Olympiade gezeigt.

Storchnest:

Die Ortsgruppe veranstaltete am Sonntag, dem 24. Mai, einen Ausflug nach Świerczynia zu dem neuen Mitglied Hermann Ballmann. Um 4 Uhr war die Mitgliederversammlung anberaumt worden, zu der auch einige Gäste geladen waren. Der Obmann, Herr Stolz, begrüsste die Erschienenen und erteilte Herrn Hildebrandt das Wort zum Tätigkeitsbericht. Daran anschliessend sprach Herr Robert Styra über das Thema „Der Kaufmann und die Fragen der Zeit". Die Ausführungen des Redners gipfelten in dem Appell, die Berufsorganisation als eine Angelegenheit zu betrachten, die erst das Lebens- und Wirtschaftsrecht gewährleistet. Leichtfertig werde oft noch gesagt, man habe es nicht nötig, einer Berufsorganisation anzugehören. Aber dieser Standpunkt sei unverantwortlich kurzsichtig und entspreche nicht der heutigen Ausrichtung. Es ist uns auferlegt, in gemeinsamer Arbeit und in gemeinsamer Sorge um die Zukunft zu planen und zu schaffen; unsere Pflichten und Ideale sind höher gesteckt als nur auf das Geldverdienen. Es folgte eine längere Aussprache, in deren Verlauf auch die Beiträge neu festgesetzt wurden und in der es von allen Seiten zum Ausdruck kam, dass der Verband notwendig sei; auch die jüngste Ortsgruppe in Storchnest wolle sich eifrig bemühen, dem gemeinsamen Ziele zuzustreben. Im Anschluss an die Versammlung fand ein gemütliches Beisammensein statt, das mit einem Tanzkränzchen verbunden war.

MESSEN

Rückblick auf die Posener Messe.

Die Posener Messeleitung hat die endgültigen Zahlen über den Verlauf und das geschäftliche Ergebnis der diesjährigen internationalen Posener Messe bekanntgegeben. Die diesjährige Messe war die grösste, die jemals in Polen stattgefunden hat. Die Gesamtzahl der Aussteller betrug 2003, wovon 1605 einheimische und 398 ausländische Aussteller waren. Während im Vorjahre die einheimischen Aussteller mit 69,5 Prozent der gesamte Ausstellerschaft vertreten waren, betrug diese Zahl in diesem Jahre 85,1 Prozent. Von den polnischen Ausstellern entfielen 16,2 Prozent auf Westpolen, 83,8 Prozent auf die übrigen Wojewodschaften des Landes. Es waren insgesamt 18 Staaten vertreten. Die weitaus grösste Ausstellerzahl kam, wie wir bereits mitteilen konnten, aus Deutschland, und zwar 267 Firmen, also etwa 12 Prozent. Die Ausstellerzahl Deutschlands war diesmal fast dreimal so gross wie im Vorjahre. Die Exponate Argentiniens und Uruguays trafen nicht rechtzeitig ein, so dass diese Stände leer blieben.

Branchemässig gesehen, hat die Metallindustrie eine Ausstellerzunahme von 398 auf 559 Firmen, die Chemie-Industrie von 77 auf 103, die Baumaterialien-Industrie von 35 auf 69, die Holzindustrie von 95 auf 178, die Leder-Industrie von 65 auf 99 Firmen erfahren. Die Lebensmittel-Industrie brachte die gleiche Ausstellerzahl, und zwar 180 gegen 178 Firmen, die Papier-Industrie stieg von 72 auf 135 Firmen, die Mineral-Industrie von 72 auf 104 Firmen, und die elektrotechnische Industrie von 41 auf 47, die Präzisions-Industrie von 58 auf 62, die Textil-Industrie von 77 auf 98 und schliesslich die Bekleidungs- und Galanteriewaren-Industrie von 67 auf 185 Firmen.

Die geschäftlichen Ergebnisse sind sehr ungleichmässig, man muss jedoch feststellen, dass sie allgemein gesehen wesentlich besser waren als im Vorjahre. Selbst landwirtschaftliche Maschinen haben einen zufriedenstellenden Absatz gefunden. Die Auto-Industrie hat seit 1927 nicht einen gleichen Absatz gefunden wie in diesem Jahre, es wurden insgesamt 300 Kraftwagen verkauft. In der Metall-Industrie sind zufriedenstellende Umsätze erzielt worden, ebenso in der Abteilung für Bureaumaschinen. Die Umsätze in der chemischen Branche waren mittelmässig, gross waren die Umsätze in der Bau-Industrie und in der elektrotechnischen Industrie, von mittelmässigen Umsätzen kann in der Holz-, Leder- und Papier-Industrie gesprochen werden. Die Heimindustrie hat grosse Exportaufträge erhalten, wohl den grössten Umsatz erzielte die keramische Industrie, die in vielen Fällen sogar die Auftragannahme, weil sie über die Produktionsfähigkeit hinausging, ablehnen musste.

Die Gesamtsumme der Transaktionen beläuft sich auf etwa 47 Millionen Zloty, wobei Transaktionen, die noch nicht zum Abschluss gelangt sind, nicht mitgerechnet werden. Es wurden Exportabschlüsse nach Holland, nach Niederländisch-Indien, nach Siam, nach Mittelamerika, nach Kanada, nach Argentinien, nach China, nach Brasilien und Aegypten via Hamburg, nach Spanien, Syrien, Persien und den Balearischen Inseln getätigt. Es wurden 1014 Transaktionen mit 16 Ländern getätigt. Die Gesamtzahl der Besucher betrug 217 000, darunter etwa 14 000 Kaufleute aus allen Teilen Polens. Die Gesamtzahl der ausländischen Besucher betrug 5000, davon aus Deutschland allein 2000.

Der deutsche Handwerker in Polen

Schon im Einkauf liegt der Gewinn.

DHI Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg (Pr.).

Mancher Meister wird sich zu Beginn des neuen Jahres — nach Abschluß der Bilanz — die Fragen vorlegen:

„Warum ist der Ertrag meines Geschaftes im vergangenen Jahre nicht größer gewesen?"

„Warum kann mein Berufskollege K. mit seinem Geschaftsertrag zufrieden sein und ich nicht?"

„Welches sind die Ursachen meines geringen Ertrages?"

„Welches sind meine Verlustquellen?"

„Wie muß ich im neuen Geschaftsjahr disponieren, um die vorhandenen Verlustmöglichkeiten herabzumindern oder ganz auszuschalten?"

„Welche Maßnahmen muß ich ergreifen, um den Ertrag zu steigern?"

Welcher verantwortungsbewußte, strebsame und um seine Existenz besorgte Meister hat nicht schon solche und ahnliche Betrachtungen zu Beginn des neuen Geschaftsjahres angestellt? Für jeden Meister wird es schwierig sein, allein — ohne sachverstandige Hilfe von außen — die Verlustquellen in seinem Betrieb zu ermitteln. Diese innerbetrieblichen Nachforschungen werden besonders erschwert sein, wenn die geschaftlichen Vorgange in der Buchhaltung, Kalkulation und in den statistischen Tabellen nur lückenhaft und unübersichtlich aufgezeichnet sind. In einem ordnungsgemaß geführten Handwerksbetrieb sollte jedoch heute ein den besonderen betrieblichen Bedürfnissen angepaßtes Rechnungswesen vorhanden sein, so daß für das Finden der Verlustquellen die wertmaßigen Daten bereitstehen.

Die Erfahrungen in den verschiedensten Handwerkszweigen haben erwiesen, daß den Verlustquellen meist auf dem Gebiete des Absatzes und der Verwaltung nachgeforscht wird, seltener auf dem der Fertigung oder gar auf dem — allen diesen Tatigkeiten vorgelagerten Gebiet — der Beschaffung. Mit Recht laßt sich — auch für das Handwerk — die Behauptung aufstellen

schon im Einkauf liegt der Gewinn!

Aber — um diesen Gewinn zu erzielen, um den Einkauf gewinnbringend zu gestalten, bedarf es vieler Voraussetzungen, die nicht jeder Meister erfüllt, weil er deren Wert und Einfluß auf die Beschaffung nicht zu beurteilen vermag. Um den Einkauf der benötigten Roh- und Hilfsstoffe und der Fertigerzeugnisse möglichst günstig zu gestalten, bedarf es umfassender Materialkenntnisse und sorgfaltiger Beobachtung des betreffenden Warenmarktes. Es gibt heute eine Vielzahl von Informationsmöglichkeiten, die dem Meister in der Beschaffungstatigkeit zur Verfügung stehen, z. B. Ausstellungen, Musterschauen usw. Auch durch Fachzeitschriften und Marktberichte und durch planmaßiges Sammeln der in jedem Handwerksbetrieb einlaufenden Angebote kann der Meister sich einen Überblick über den Markt der einzukaufenden Waren verschaffen.

Das deutsche Handwerk, das in allen seinen Zweigen heute nach der Vervollkommnung seiner Güteleistung strebt, wird sich bei den Einkaufserwagungen aber nicht nur von Preisvergleichen, sondern entscheidend auch von Qualitatsvergleichen leiten lassen. Alle sorgfaltige Facharbeit, alle handwerkliche Güteleistung wird in ihrem Wert beeintrachtigt oder gar vernichtet, wenn minderwertiges Material und schlechte Hilfsstoffe verwendet werden. Hier ist eine oft nicht genügend beachtete Verlustquelle — denn kein Verbraucher wird mit der Handwerksarbeit zufrieden sein, die im Gebrauch versagt und den an eine Güteleistung zu stellenden Forderungen nicht entspricht. Es lassen sich keine allgemeingültigen Regeln aufstellen über die Art der Beschaffung, aber grundsatzlich mag wohl dem gemeinschaftlichen Einkauf — sofern diese Form für die betreffenden Waren möglich ist — gegenüber dem Einzeleinkauf der Vorzug zu geben sein. Bei diesen Beschaffungserwagungen spielen auch Lieferungsvereinbarungen, Zahlungsbedingungen, Lager- und Kreditverhaltnisse des eigenen Betriebes, Beschaftigungsgrad, Umsatzgeschwindigkeit u. a. m. eine wichtige Rolle.

Mag der Handwerksmeister aus dieser Anregung erkennen, daß sich der Einkauf seiner Waren nicht nur jahrein, jahraus in der einfachen „Bestellung" erschöpfen sollte, sondern, daß alle den Einkauf betreffende Arbeiten auch mit Umsicht und Sorgfalt, mit marktwirtschaftlichem Weitblick und fachlichem Einfühlungsvermögen durchzuführen sind — getragen von der Erkenntnis der vielseitigen Folgerungen, die sich aus der Art des Einkaufs auf den Ertrag des Geschaftes ergeben.

Handel, Recht und Steuern

Nun auch Einfuhrverbot für Silbermark.

Wir brachten in der vorigen Nummer unseres Blattes eine Zusammenstellung der wichtigsten deutschen Devisenvorschriften. Vor einigen Tagen hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung eine Fünfte Durchführungsverordnung zum Devisengesetz erlassen, in der eine Reihe von wichtigen Neuregelungen getroffen worden. Besondere Bedeutung kommt dem Einfuhr- und Annahmeverbot von deutschen Scheidemünzen zu. Die Tatsache, dass umfangreiche Mengen von Reichsmarknoten und deutschen Scheidemünzen ins Ausland geschmuggelt wurden und dann zur Bezahlung der deutschen Ausfuhr dienten, hat bereits vor Monaten zu einem Einfuhrverbot für Reichsmarknoten geführt. Es hat sich in der Zwischenzeit aber herausgestellt, dass diese Massnahme allein nicht genügte. Wenn früher der Schmuggel hauptsachlich mit Reichsmarknoten betrieben wurde, traten in letzter Zeit die deutschen Silbermünzen, die nach wie vor vom Ausland nach Deutschland gebracht werden konnten, immer mehr in den Vordergrund. Es wurden in erhöhtem Umfange den deutschen Exporteuren Scheidemünzen in Zahlung gegeben. Dem tritt jetzt das neue Scheidemünzeneinfuhrverbot und das Verbot zur Annahme aus dem Auslande eingehender Silbermünzen entgegen.

Dieses Einfuhrverbot unterliegt jedoch einer Reihe von Ausnahmen. Sie waren mit Rücksicht darauf notwendig, dass im Reise-, Grenz- und Binnenschiffahrtsverkehr auch weiterhin in beschranktem Umfange die Mitnahme von Scheidemünzen statthaft ist. Um die hierdurch geschaffenen Erleichterungen nicht gegenstandslos werden zu lassen, musste dafür gesorgt werden, dass die in diesem Rahmen mitgenommenen Silbermünzen ungehindert ins Inland zurückfliessen können. Daher ist angeordnet worden, dass Silberhartgeld, das von einem auslandischen Kreditinstitut oder Reisebüro einer deutschen Bank eingesandt wird, dem Einsender auf freiem Reichsmarkkonto gutgeschrieben werden darf. Der Rückfluss der Scheidemünzen ist

durch folgende Vergünstigung gesichert: In- und ausländische Reisende dürfen bei ihrer Einreise nach Deutschland Scheidemünzen bis zum Betrage von RM 60.— ins Reich einführen. Die für devisenrechtliche Ausländer bisher geltende Vergünstigung, bei der Einreise 30.— RM in Reichsmarknoten einführen zu dürfen, ist aufrechterhalten worden. Diese Reichsmarknoten dürfen aber nur in Stückelungen bis zu 20 RM eingebracht werden. Sofern Noten und Scheidemünzen verbotswidrig aus dem Auslande eingehen, sind sie dem ausländischen Einsender entweder nach seiner eigenen Wahl zurückzusenden oder auf einem sogenannten Sortensperrguthaben gutzubringen. Das Sortensperrguthaben ist neu eingeführt worden.

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Devisengesetz sieht ferner Massnahmen gegen den Missbrauch der Freigrenze und gegen die Kapitalflucht vor. Im Rahmen der Freigrenze konnten bisher ohne Genehmigung kleinere Zahlungen an das Ausland geleistet werden, wenn sie für die Person im Kalendermonat 10 RM nicht überstiegen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Vergünstigung zur Durchführung grösserer Zahlungen benutzt wurde. Insbesondere ist häufig der Kaufpreis ausländischer Waren in monatlichen Raten von 10 RM abgezahlt worden. Auch zu Unterstützungszahlungen und im Reiseverkehr ist die Freigrenze in ungebührlicher Weise in Anspruch genommen worden. Insgesamt ergab sich dadurch eine nicht unbeträchtliche Belastung der deutschen Devisenbilanz. Zur Bezahlung von Waren, für Unterstützungszahlungen und für Reisezwecke ist die Inanspruchnahme der Freigrenze grundsätzlich ausgeschlossen worden. Der Ausschluss der Warenzahlungen gilt auch für den Bezug von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern aus dem Auslande. Die Bestimmungen, nach denen der Bezug von ausländischen Zeitungen und Zeitschriften durch die Post ohne Inanspruchnahme der Freigrenze in gewissem Umfange möglich ist, sind jedoch aufrechterhalten worden. Im Reiseverkehr dürfen weiterhin bei der Ausreise im Rahmen der Freigrenze Reichsmark-Zahlungsmittel bis zu 10 RM mitgenommen werden. Verboten ist es aber, vor Antritt der Reise durch monatliche Ueberweisungen von 10 RM im Ausland einen Reisefonds anzusammeln, oder während der Reise aufgenommene Schulden nach der Rückkehr ratenweise zu begleichen. Ebenso darf die Freigrenze im Reiseverkehr nicht mehr dazu benutzt werden, um anderen Personen eine Auslandsreise zu ermöglichen.

Zur Bekämpfung der Kapitalflucht sind zunächst Beschränkungen bei der Ausfuhr von Goldwaren angeordnet worden. Das Goldausfuhrverbot ist ergänzt. Künftig ist die Ausfuhr von Gegenständen, die aus Gold oder anderen Edelmetallen hergestellt sind, obwohl zu ihrer Herstellung üblicherweise Edelmetalle nicht verwendet werden (goldene Gardinenringe, Taschenspiegel aus Platin u. a.!), genehmigungspflichtig. Durch eine weitere Anordnung soll der Verwertung von Urheberrechten und Verlagsrechten durch Auswanderer im Auslande entgegengetreten werden.

Ausfuhr ohne Valutabescheinigung.

Im „Monitor Polski" vom 22. Mai 1936 ist eine Verfügung des Finanzministers erschienen, die eine Reihe weiterer Ausnahmen von der am 25. Mai 1936 in Kraft tretenden neuen Ausfuhrkontrolle durch Währungsbescheinigungen vorsieht. Nach dieser neuesten Verfügung bleiben von der Verpflichtung, bei ihrer Ausfuhr ins Ausland Währungsbescheinigungen vorzulegen, auch folgende Waren befreit:

a) Waren, ausgeführt von Einwohnern des polnischen oder des benachbarten Grenzgürtels zum eigenen Gebrauch oder im Wege des Kleinhandels (z. B. auf örtlichen Märkten);
b) Ausfuhrzöllen unterliegende Waren, ausgeführt bis zu einer Menge, in der sie im Sinne des Ausfuhrzolltarifs nicht den Ausfuhrzöllen unterliegen;
c) Periodische Veröffentlichungen, den einzelnen Abonnenten im Auslande in nicht mehr als 10 Exemplaren übersandt;
d) Wissenschaftliche Werke und sog. Verfasserexemplare, im Wege des internationalen Austauschs durch höhere wissenschaftliche Anstalten, Museen und öffentliche Bibliotheken ins Ausland gesandt;
e) von diplomatischen Vertretungen fremder Staaten sowie an Behörden und Aemter im Auslande durch polnische Behörden und Aemter versandte Waren;
f) Warenmuster und Warenproben;
g) Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut;
h) ausländische Waren, im (auch gebrochenen) Transit (verbunden mit der Lagerung oder Umladung in Polen unter Zollaufsicht) durchgeführt;
i) Waren aus der Freien Stadt Danzig, im unmittelbaren Transit durch das polnische Staatsgebiet ins Ausland durchgeführt;
j) Waren ausländischer Herkunft, in Polen unter Zollaufsicht eingelagert;
k) alle Waren im Werte von nicht über 50 zł.

Bei der Ausfuhr aus dem polnischen Staatsgebiet nach der Freien Stadt Danzig gilt diese Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Währungsbescheinigungen für die oben aufgeführten Punkte a), c), d), f), k) sowie bei Punkt e) insoweit, als polnische Verwaltungsbehörden Verzeichnis und Charakter des Umzugs-, Heirats- oder Erbschaftsgutes besonders bestätigen. Ausserdem gelten für die Ausfuhr nach Danzig folgende weiteren Befreiungen:

A) Treib- und Schmiermaterialien in Transportmitteln;
B) verschenkte gebrauchte Gegenstände (Kleidung, Fusszeug, Wäsche);
C) sämtliche mittels öffentlicher Transportunternehmen zur unmittelbaren Durchfuhr aus Polen nach Polen durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig gebrachte Waren;
D) alle Transportmittel im Gebrauch von Personen, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausreisen;
E) durch Verrechnungsscheine, welche die Bestimmung der Ware zur Ausfuhr ins Zollausland ausweisen, legitimierte Waren, die ins Danziger Gebiet ausgeführt werden.

Technische Einzelheiten über die Ausfuhrkontrolle ab 25. 5. 36.

Die Bestimmungen für die Ausfuhrkontrolle zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung im Warenhandel mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig treten sämtlich am 25. Mai 1936 in Kraft. Das technische Verfahren, das der Exporteur aus dem polnischen Staatsgebiet unter dieser Ausfuhrkontrolle einzuschlagen hat, um seine Ausfuhren zu legalisieren, wird dann folgendermassen aussehen:

Der Exporteur stellt für jede von ihm getätigte Ausfuhr vor Vollzug derselben eine Ausfuhranmeldung in fünffacher gleicher Anfertigung aus und reicht die drei ersten Teile davon den zur Ausstellung der Währungsbescheinigungen berechtigten Stellen ein. Im Falle der Genehmigung der Anmeldung behält die betreffende Stelle I Exemplar, während sie das Exemplar II und III dem Exporteur, versehen mit der Währungsbescheinigung, wieder aushändigt. Diese beiden lezteren Dokumente sind beim Passieren der Grenze durch die betr. Ausfuhrware dem Zollamt bzw. (bei der Ausfuhr nach der Freien Stadt Danzig) der Finanz-Grenzkontrollstelle vorzulegen. Zollamt bzw. Finanz-Grenzkontrollstelle bestätigen auf beiden Dokumenten den Vollzug der betr. Ausfuhr und senden Exemplar II der Polnischen Kompensationshandelsgesellschaft in Warschau ein, das andere Dokument für sich behaltend. Exemplar V der Ausfuhranmeldung hat der Exporteur bei der Anmeldung und Anbietung der ihm zufallenden Exportfälligkeiten in Devisen zu benutzen, wobei auch jeder Einzeleingang von Anzahlungen, Vorschüssen oder Raten einzeln anzumelden und die vollzogene Anmeldung zu bestätigen ist. Der IV. Durchschlag der Anmeldung verbleibt schliesslich im Besitz des Exporteurs.

Obige Bestimmungen finden auf die Verrechnungsausfuhr nach Deutschland, Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, der Türkei und Ungarn sowie die übrigen Ausnahmen der grundlegenden Verordnung über die Ausfuhrkontrolle keine Anwendung, dagegen auf jeden übrigen Export.

Neue Devisenverordnungen.

Die Devisenkommission hat den Reisebureaus „Orbis", „Francopol" und Internationale Schlafwagengesellschaft „Cook" die Berechtigung zur Entgegennahme von auslandischen Geldmitteln erteilt. Die Reisebureaus sind jedoch verpflichtet, die erhaltenen Devisen der Bank Polski abzutreten. Die von den Reisebureaus veranstalteten Ausland-Gesellschaftsreisen sollen nach den Landern führen, mit denen Polen Reiseverkehrsabkommen geschlossen hat und in denen Reisekreditbriefe polnische Forderungen auftauen.

Alle Banken, die keine Devisenbanken sind, die Kommunalsparkassen und Kreditgenossenschaften, die Revisionsverbanden angehören, haben das Recht zum Inkasso auslandischer Schecks erhalten, sie sind jedoch verpflichtet, diese der Bank Polski zu verkaufen. Die Devisenkommission hat den Devisenbanken eine Verfugung bezüglich der Regelung des Geldverkehrs der auslandischen diplomatischen Vertretungen, Konsulate und auslandischen Missionen übermittelt.

Inkassoberechtigung für die auslandischen Firmenvertreter in Polen.

Die Devisenzentralkommission teilt mit, dass die Vertreter und Kommissionare auslandischer Firmen berechtigt sind, ohne vorherige Genehmigung Forderungen auslandischer Firmen einzukassieren, in ihren Büchern Buchungen für diese Firmen vorzunehmen sowie auf deren Rechnung in Polen selbst Zahlungen zu leisten. Dagegen ist die Ueberweisung der eingezogenen Betrage an die auslandischen Firmen genehmigungspflichtig.

Danzig trägt der polnischen Devisenbewirtschaftung Rechnung.

In einer amtlichen Verlautbarung der zustandigen Danziger Stellen heisst es:

Die Einführung der polnischen Devisenbewirtschaftung hat zu Erschwerungen des Kapital- und Warenverkehrs zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen geführt. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wurden von beiden Staaten Verhandlungen aufgenommen. Im Zuge dieser Verhandlungen hat es sich als wünschenswert herausgestellt, dass die Freie Stadt Danzig mit Rücksicht auf ihre besondere Stellung im polnischen Wirtschaftsraum und die enge wirtschaftliche Verflechtung beider Lander der polnischen Devisenbewirtschaftung durch geeignete Massnahmen Rechnung tragt, die dazu dienen sollen, eine Beeintrachtigung der mit der polnischen Devisenbewirtschaftung beabsichtigten Zwecke zu verhindern.

Dadurch werden jedoch das in Danzig bestehende System der Guldenbewirtschaftung und der im übrigen freie Devisenhandel in keiner Weise geandert.

Der Senat hat daher mit Wirkung ab 3. Juni 1936 eine Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty erlassen. Auf Grund dieser Verordnung ist der gesamte Handel von auf Zloty lautenden Banknoten, Münzgeld sowie Schecks und Wechsel gegen andere Devisen aller Art verboten. Ferner ist es verboten, auf Zloty lautende Banknoten, Münzgeld sowie Schecks und Wechsel in das Ausland — mit Ausnahme Polens — zu versenden oder zu verbringen.

Verstosse gegen diese Verordnung werden mit Gefangnis und mit Geldstrafe bestraft.

•

In einem Kommentar der „Danziger Neuesten Nachrichten" lesen wir:

Der Erlass dieser Verordnung über den Zahlungsverkehr in Zloty durch den Danziger Senat bedeutet ein ausserordentliches Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Republik Polen. Sie bietet überhaupt ein wahrungspolitisches Novum, da es in der Wahrungsgeschichte bisher wohl kaum zu verzeichnen gewesen ist, dass ein Staat Bestimmungen zum Schutze der Wahrung eines anderen Staates erlasst und die Uebertretung dieser Bestimmungen sogar unter schwere Strafen stellt. Es ist nur zu erwarten, dass auf Grund dieses grosszügigen Entgegenkommens von Danziger Seite nun auch die polnische Regierung die erforderlichen Massnahmen trifft, dass die Danziger Wirtschaft in all ihren Zweigen von den schadlichen Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung bewahrt bleibt, und dass sich der Geschaftsverkehr zwischen Danzig und Polen in all seinen vielen Verastelungen wieder frei und ungehemmt vollziehen kann.

Das Wesentliche der Verordnung ist, dass in Zukunft im Danziger Gebiet der Erwerb und die Verausserung von auslandischen Zahlungsmitteln und Forderungen gegen Zloty nicht mehr möglich ist. Es kommen also zu der Guldenbewirtschaftung noch sehr stark einschrankende Bestimmungen über die Verwendungsmöglichkeit des Zlotys im Danziger Gebiet hinzu. Selbstverstandlich bleiben die alten Bestimmungen der Guldenbewirtschaftung bestehen, d. h. also, dass innerhalb der Freigrenze von 50 Gulden der Erwerb von Zloty gegen Gulden, der ja fur den Danziger keine auslandische Wahrung ist, erlaubt ist. Ebenso wird ein Danziger Geschaftsinhaber Waren weiter gegen Zloty verkaufen konnen, da dies nach den Bestimmungen der Guldenbewirtschaftung erlaubt ist. Ob und wieweit er es tut, das wird allerdings in seinem Ermessen und von seiner Ansicht über die Verwertbarkeit des Zloty abhangen. An sich ist er nur verpflichtet, gegen das in Danzig geltende gesetzliche Zahlungsmittel, also nur gegen Gulden, zu verkaufen.

Da nach der Verordnung der **Verkehr mit Zloty nach Polen frei** ist, wird also der Danziger Kaufmann, soweit er seine Waren aus Polen bezieht, die in Danzig vereinnahmten Zlotys zur Bezahlung der polnischen Waren verwenden konnen. Die Versendung von polnischem Geld oder auf Zloty lautenden Schecks und Wechseln nach Polen ist gestattet, in das übrige Ausland und in das Danziger Freihafengebiet dagegen verboten. Infolgedessen müssen alle Wert- und Einschreibesendungen zur Prüfung ihres Inhalts offen eingeliefert werden.

Vier Paragraphen enthalten die Strafbestimmungen, die fur Uebertretungen Gefangnis und Geldstrafe bis zu 100 000 G vorsehen. Es ist allerdings die Möglichkeit vorgesehen, dass nicht die Bestrafung durch das offentliche Gericht, sondern in dem sogenannten Unterwerfungsverfahren entweder von der Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande oder auch vor der Zollbehörde erfolgt.

Der Senat behalt sich vor, erforderlichenfalls erganzende oder abandernde Vorschriften zu erlassen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man erwartet, dass noch weitere Erganzungsverordnungen erlassen werden, die eine Reihe noch offener Fragen, vor allem hinsichtlich des Erwerbs und der Veräusserung von Zloty gegen Gulden oder Danziger Waren regeln weden.

Wichtig für Reisende durch Danziger Gebiet.

Der polnische Finanzminister hat ein Rundschreiben erlassen, in welchem die Anordnungen über die Mitnahme von Umlaufmitteln nach und durch Danzig erganzt oder geandert werden. Es sind folgende Erganzungen zu erwahnen:

Personen, die im direkten Eisenbahnverkehr aus Polen nach Polen durch Danziger Gebiet im Schlafwagen wie im geschlossenen Wagen reisen, konnen Zahlungsmittel in beliebiger Hohe unter folgenden Bedingungen mit sich führen:

1. Der Besitz aller Zahlungsmittel, Sparbücher usw. muss vom Reisenden der Grenz-Finanzkontrolle auf der Polnisch-Danziger Grenze gemeldet werden, die eine Bescheinigung erteilt, aus der hervorgeht, dass ein Transport der mit sich gefuhrten Betrage, Zahlungsmittel und Sparbücher durchgeführt wird.

2. Der Reisende ist verpflichtet, die erhaltene Bescheinigung ebenso die Zahlungsmittel und Sparbücher bei der Wiedereinfahrt ins polnische Gebiet (aber nach der Durchfahrt durch Danziger Gebiet) der Grenz-Finanzkontrolle vorzuweisen. Diese stellt dann eine schriftliche Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass der Reisende allen Anforderungen der Devisenbestimmungen genügt habe. Sollte ein Reisender sich diesen Anordnungen nicht fügen, dann wird er so behandelt, als ob er eine illegale Ausfuhr von Geld und Zahlungsmitteln beabsichtigt hatte.

Kompensationsabkommen u. Devisenvorschriften.

Die Devisenkommission hat in ihrem Rundschreiben Nr. 11 angeordnet, dass eine Ueberweisung zur Bezahlung von Rechnungen für Waren, die aus den Staaten eingeführt werden, mit denen Polen ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, nur durch die Kompensationshandelsgesellschaft erfolgen kann. Die Devisenbanken sind nicht berechtigt, für diesen Zweck Ueberweisungen vorzunehmen. Verrechnungsabkommen hat Polen mit Deutschland, Italien, Rumanien, Türkei, Bulgarien, Ungarn und Jugoslawien abgeschlossen. Ueberweisungen nach Spanien müssen ebenfalls durch die Kompensationshandelsgesellschaft vorgenommen werden. Falls eine Devisenbank aus Deutschland einen auf Reichsmark lautenden Wechsel zur Einziehung erhalt, so kann der Betrag in deutschen Banknoten entgegengenommen werden. Der empfangene Betrag kann dem deutschen Auftraggeber in bar, jedoch nur dann übersandt werden, wenn der Akzeptant Reichsbanknoten besitzt und mit diesen den Wechsel einlöst. Andernfalls hat die Einlösung zum Durchschnittskurs der Warschauer Börsennotierung für Auszahlung Berlin in Zloty zu erfolgen, und der Betrag ist zugunsten des deutschen Auftraggebers bei der Kompensationshandelsgesellschaft einzuzahlen.

Bezahlung von Steuern mit Wertpapieren.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bezahlung von Steuern mit Wertpapieren sind an und für sich mannigfaltig und verschiedenartig. Gemeinsam ist ihnen aber allen, dass die Wertpapiere von den Staatskassen zum nominellen Werte angenommen werden und dass mit den Wertpapieren gewöhnlich nur Staatssteuern und keine Kommunalzuschlage bezahlt werden konnen. Ausserdem wird in den Fallen, in denen die zur Bezahlung der Steuern eingereichten

Wertpapiere mehr als die Steuern ausmachen, der Uebertrag nicht in Geld, sondern immer nur der entsprechende Teilbetrag der Wertpapiere zurückerstattet.

Mit den 4½% Pfandbriefen der Landwirtschaftsbank Serie I können **vor dem 1. Januar 1933** entstandene Rückstände folgender Staatssteuern beglichen werden:

Grundsteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Gebäudesteuer, Militärsteuer sowie Schenkungs- und Erbschaftssteuer mit den dazugehörenden Zinsen und Pfändungskosten. Da die obenerwähnten Pfandbriefe bisher noch nicht im Umlauf sind, werden sie von den Staatskassen nur auf Grund entsprechender Bescheinigungen von der Landwirtschaftsbank in Zahlung genommen.

Die Obligationen der 6% Nationalanleihe werden zur Tilgung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der zugehörigen Zinsen und Kosten angenommen, ohne Rücksicht darauf, wann die Steuer entstanden ist. Die Pfändungskosten und der Kommunalzuschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuer müssen allerdings bar bezahlt werden.

Die Obligationen werden nur von denjenigen Zahlern angenommen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind. Eine auf fremden Namen ausgestellte Anleihe wird nur dann in Zahlung genommen, wenn der Zahler nachweist, dass er durch Erbschaft oder durch Umschreibung, zu der der Generalkommissar der Anleihe die Genehmigung erteilt hat, Eigentümer dieser Anleihe geworden ist.

Ausserdem werden sowohl die Obligationen der 6% Nationalanleihe, als auch die Obligationen der 5% Konversionsanleihe vom Jahre 1924 zur Bezahlung folgender Rückstände an Staatssteuern und Kommunalabgaben angenommen:

Grundsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Lokalsteuer, Bauplatzsteuer und Militärsteuer.

Die Bezahlung der Rückstände in der angegebenen Weise, d. h. mit Wertpapieren, kann aber nur dann erfolgen, wenn diese Rückstände bis zum 31. März 1938 gestundet sind. Bei Bezahlung vor Ablauf der Stundungsfrist werden die Wertpapiere entsprechend höher angerechnet, und zwar bei Bezahlung im Jahre 1936/37 tilgt man mit 100 zł Wertpapieren 200 zł, im Jahre 1937/38 mit 100 zł — 150 zł Rückstände.

Die zuletzt herausgegebene Konsolidationsanleihe schliesslich wird von den Finanzämtern zum nominellen Wert zur Begleichung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bis zu einer Höhe von 25 000 zł in Zahlung genommen.

Steuererleichterung beim Kauf neuer, mechanischer Fahrzeuge.

Wir berichteten in Nr. 5 unseres Blattes (Seite 66) von dem vom polnischen Finanzministerium ausgearbeiteten Projekt, das Steuererleichterungen für Käufer von mechanischen Fahrzeugen vorsah. Inzwischen ist in Nr. 39, Pos. 294 des Dziennik Ustaw ein Erlass des Staatspräsidenten vom 7. Mai d. J. über die oben erwähnte Steuererleichterung erschienen, den wir nachstehend unseren Lesern zur Kenntnis geben.

Wem steht die Steuererleichterung zu?

Die Steuererleichterung, die bei der Einkommensteuer nach Teil I (freies Einkommen) und nach Teil II (festes Einkommen) sowie bei der besonderen Steuer für aus öffentlichen Mitteln gezahlte Einkommen gewährt wird, steht denjenigen physischen Personen (also nicht juristischen Personen) zu, die in der Zeit vom 1. April 1936 bis zum 1. Januar 1938 mechanische Fahrzeuge für einen Preis von höchstens 12 000 zł (gemeint ist der tatsächlich bezahlte Preis) käuflich erwerben. Unter mechanischen Fahrzeugen im Sinne des Erlasses sind Automobile (Personen- und Lastwagen), Traktoren und Motorräder zu verstehen.

Bedingungen für den Genuss der Steuererleichterung.

Bedingung für den Genuss der Steuererleichterung ist, dass das Fahrzeug neu ist und der Verkäufer sich gewerbsmässig in Polen mit dem Verkauf (auch Vermittlung), der Montage oder Fabrikation dieser Fahrzeuge befasst. Die Steuererleichterung steht dem Käufer also nicht zu, wenn er

1. ein gebrauchtes Fahrzeug oder
2. ein neues Fahrzeug im Auslande oder bei Privatpersonen, die nicht Kaufleute oder Fabrikanten sind,

kauft.

Der Umfang der Steuererleichterung.

a) bei freiem Einkommen (nach Teil I des Einkommensteuergesetzes) kann die Kaufsumme in dem Jahre vom Einkommen abgezogen werden, in dem sie ganz bezahlt ist;

b) bei festem Einkommen (nach Teil II des Einkommensteuergesetzes bzw. der besonderen Steuer für Einkommen aus öffentlichen Mitteln) kann die Kaufsumme von dem im Kaufjahr erzielten Einkommen in Abzug gebracht werden.

Für die unter a) zitierte Steuererleichterung ist also wesentlich das Datum der völligen Bezahlung des Kaufpreises, für die unter b) erwähnte dagegen der Zeitpunkt des Erwerbs. (Dieser Unterschied ist beim Raten- bzw. Kreditkauf von Bedeutung.)

Uebersteigt der Kaufpreis:

a) das freie Einkommen des betreffenden Jahres, in dem das Fahrzeug völlig bezahlt wurde oder
b) das im Kaufjahr erzielte feste Einkommen,

so wird der dieses Einkommen übersteigende Betrag des Kaufpreises in den beiden folgenden Jahren vom Einkommen in Abzug gebracht.

Hierbei sei erwähnt, dass der nach Teil I des Einkommensteuergesetzes besteuerte Käufer (also bei freiem Einkommen), sofern er Handelsbücher (auch vereinfachte Buchführung) führt, in der Regel das Recht hat (gemäss Art. 6 des Einkommensteuergesetzes), das Fahrzeug einmalig (ganz) im Kaufjahr abzuschreiben, da die Lebensdauer dieses Mobils fünf Jahre nicht überschreitet.

Der vorliegende Erlass stellt diesen Steuerzahlern anheim, die Abschreibung des Fahrzeuges auf Grund von Art. 6, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder auf Grund dieses Sondererlasses vorzunehmen.

Schreibt der Steuerzahler das Fahrzeug einmalig ab, so sei noch einmal betont, dass im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz diese Abschreibung ausschliesslich im Geschäftsjahr, in dem das Fahrzeug erworben wurde, erfolgen muss. Die einmalige 100%-ige Abschreibung in den folgenden Jahren ist dann also unzulässig.

Dagegen ist, wie bereits oben erwähnt, auf Grund des hier vorliegenden Erlasses die Verteilung der Abschreibung auf die folgenden zwei Jahre zulässig.

Schreibt der Steuerzahler das Fahrzeug nicht auf einmal ab, sondern amortisiert es von Jahr zu Jahr, so steht ihm die Steuererleichterung in dem betreffenden Jahr und darüber hinaus das Recht der normalen Amortisation zu.

Formalitäten, die bei der Erlangung der Steuererleichterung zu beachten sind.

Die nach Teil I (freies Einkommen) des Einkommensteuergesetzes besteuerten Personen, die in den Genuss der oben behandelten Steuererleichterung gelangen wollen, müssen, nachdem sie das Fahrzeug abgezahlt haben, an das für die Einkommensbesteuerung für sie zuständige Finanzamt einen diesbezüglichen Antrag richten.

Die nach Teil II (festes Einkommen) des Einkommensteuergesetzes besteuerten Personen müssen einen ebensolchen Antrag an das Finanzamt, das für ihren Wohnsitz zuständig ist (also nicht an das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Einkommensteuer abführt, es sei denn, dass beide zusammenfallen) richten. Dieser Antrag muss spätestens bis zum 1. April des Jahres eingereicht werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Kaufpreis ganz bezahlt worden ist.

Den Anträgen der oben unter a) und b) erwähnten Gruppen von Steuerzahlern ist eine Bescheinigung des Verkäufers beizufügen, die nachstehende Angaben enthalten muss:

1. Vor- und Zuname des Käufers;
2. Art, Typ und Nummer des Motors des verkauften Fahrzeuges;
3. das Datum des Kaufvertragsabschlusses;
4. den Kaufpreis und das Datum der Restzahlung;
5. eine Erklärung des Verkäufers, dass das verkaufte Fahrzeug neu ist;
6. einen Vermerk, dass die Bescheinigung nur zur Erlangung der in dem vorliegenden Erlass vorgesehenen Steuererleichterung ausgestellt worden ist.

Personen, die nach Teil II des Einkommensteuergesetzes bzw. nach den für das Einkommen aus öffentlichen Mitteln geltenden Steuervorschriften besteuert werden, müssen ausserdem ihrem Antrag eine Aufstellung der Gehälter, die sie im Kaufjahr des Fahrzeuges erhalten haben und der von diesen Gehältern abgezogenen Einkommensteuerbeträge beifügen.

Auf die Entscheidung des Finanzamtes in der oben behandelten Steuererleichterungsangelegenheit hin steht dem Steuerzahler das Recht zu, innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der zuständigen Finanzbehörde II. Instanz (Finanzkammer) Berufung einzulegen.

Befreiung von der Lokalsteuer.

Der Befreiung von der Lokalsteuer unterliegen grundsätzlich nur Räume, die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden (§ 9 der Verfügung des Finanzministers vom 20. April 1936: Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12/386), nicht aber solche, in welchen ein Handelsunternehmen geführt wird. (§ 11 zu Pkt. 7 des Art. 2: „sofern ein Teil der Räume zu Handelszwecken und ein Teil als Wohnung benutzt wird, unterliegt das ganze Lokal der Besteuerung.")

Anders ist es bei gewerblichen Räumen; hier heisst es: „sofern ein Gewerbebetrieb einen Teil des Lokals einnimmt und der andere Teil als Wohnung benutzt wird, so unterliegt nur der zu Wohnzwecken bestimmte Teil des Lokals der Lokalsteuer.

Beispiel: Von 5 Räumen sind zwei als Werkstatt und drei als Wohnräume benutzt. Es kommt der Steuersatz von 8% zur Anwendung, da nur 3 Räume zur Veranlagung kommen; eine völlige Steuerfreiheit tritt in diesem Falle dann ein, wenn die Küche nicht als Wohnraum betrachtet werden kann (etwa ohne besonderes Fenster).

Streichung der Lokalsteuerrückstände.

In Nr. 4 (Seite 54) unseres Blattes teilten wir mit, dass das Finanzministerium die Streichung der Lokalsteuerrückstände für 1—2-Raumwohnungen beschlossen habe.

Da im Zusammenhang mit diesem Steuerstreichungsbeschluss Unklarheiten aufgetaucht sind, erklärt das Finanzministerium mit einem Rundschreiben vom 25. Mai 1936 (Dz. U. Min. Sk. Nr. 14/468/36), dass mit der für Ein- und Zweiraumwohnungen angeordneten Streichung der Lokalsteuerrückstände auch die Exekutionskosten, die im Zusammenhang mit der zwangsweisen Einziehung dieser Rückstände entstanden sind, der Streichung unterliegen.

Keine Doppelbesteuerung mehr zwischen Deutschland und Polen.

Zwischen der polnischen und deutschen Regierung ist eine vorläufige Einigung über die Vermeidung der Doppelbesteuerung herbeigeführt worden. Diese Einigung beruht im wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

Vor allem ist beschlossen worden, immobiles Vermögen und das daraus fliessende Einkommen nur in dem Staate zu besteuern, in dem das Immobil liegt. Hierzu wird auch das Einkommen aus hypothekarisch gesicherten Forderungen gerechnet.

Handels- und Industrie-Unternehmen und die daraus fliessenden Einkünfte unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem der Betrieb liegt.

Hat ein Unternehmen in beiden Staaten Betriebsstätten, so besteuert jeder Staat das Einkommen, das von dem auf seinem Gebiet liegenden Betriebe erzielt wird.

Gewerbemässiger Aufkauf, der von aus Deutschland stammenden Personen in Polen betrieben wird, unterliegt in Polen nicht der Besteuerung.

Einkommen von Schiffahrt- und Luftfahrt-Unternehmen unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem sich die Leitung des Unternehmens befindet.

Arbeitseinkommen, sowie die Einkünfte aus freien Berufen unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem die Tätigkeit, die das Einkommen hervorbringt, persönlich ausgeübt wird.

Einkommen von Pensionen, Renten und anderen monatlichen Zahlungen, die aus öffentlichen Mitteln der Territorial-Verbände fliessen, unterliegen der Besteuerung in dem Staate, in dessen Gebiet der zahlungspflichtige Territorialverband liegt.

Einkommen aus beweglichen Kapitalvermögen wird in dem Staate besteuert, in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hat. Dies betrifft nicht Einkommen aus hypothekarisch gesicherten Kapitalien.

Andere Vermögens- und Einkommensarten unterliegen der Besteuerung in dem Staate, in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hat.

Mit einem besonderen Rundschreiben hat das Finanzministerium empfohlen, diese Grundsätze bei der Besteuerung polnischer und deutscher Staatsangehöriger sowie juristischer Personen beider Staaten vom Steuerjahr 1935 an zu beachten.

Bei Personen, die weder die deutsche noch die polnische Staatsangehörigkeit besitzen und in beiden Staaten der Besteuerung unterliegen, können obige Grundsätze nur nach Verständigung der obersten Finanzbehörden beider Staaten in jedem einzelnen Falle zur Anwendung gelangen.

Die wichtigsten Verordnungen und Gerichtsentscheidungen über den Urlaub.

Zu Beginn der Urlaubszeit treten in jedem Jahr immer wieder dieselben Fragen auf über den Anspruch auf Urlaub, seine Dauer, seinen Beginn, die Zahlung von Entschädigungen bei Kündigungen u. a. m.

Die Berufshilfe — Posen bringt daher nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen über das Urlaubsrecht in Polen, und zwar: den einheitlichen Text des Urlaubsgesetzes, die Ausführungsverordnung dazu und einige besonders wichtige Urteilssprüche des Höchsten Gerichtes über den Urlaubsanspruch, die Urlaubsentschädigungen und die Frage der Kündigung während des Urlaubs.

Urlaubs-Gesetz

vom 16. Mai 1922

für Arbeitnehmer, die in Industrie und Handel beschäftigt sind.

(Einheitlicher Text vom 25. 10. 1933, Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 735).

Art. 1. Die auf Grund von Dienstverträgen beschäftigten Arbeitnehmer in der Industrie, im Bergbau, Handel, Büro, Verkehr und Transport, Spitälern, Institutionen der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Pflege, wie auch in Unternehmungen, die zwar nicht auf Profit berechnet sind, jedoch aber oben angeführte verwandte Kategorien von Arbeitnehmern beschäftigen, — ungeachtet dessen, ob diese Unternehmungen Privat-, Staats- oder Kommunaleigentum sind, mit Ausnahme der in Saisonunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, in welchen die Arbeitsdauer weniger als 10 Monate jährlich beträgt, haben jedes Jahr Anspruch auf entlohnten Urlaub.

Industrie- oder Handwerksbetriebe, die 4 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 2. Der Anspruch auf einen 8 tägigen entlohnten Urlaub steht den in Art. 1 aufgezählten Arbeitnehmern zu, wenn ihre Arbeit in demselben Unternehmen ohne Unterbrechung 1 Jahr dauerte; auf 15 tägigen Urlaub, wenn sie ohne Unterbrechung 3 Jahre dauerte.

Unter Urlaubszeit, ist eine Reihe von ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen zu verstehen, die vom letzten Arbeitstage an gerechnet, beginnt.

Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren haben auf einen 14 tägigen Urlaub Anspruch, wenn sie 1 Jahr ohne Unterbrechung beschäftigt waren. Auf diesen Urlaub haben auch Lehrlinge derjenigen Unternehmen Anspruch, welche 4 und weniger Arbeitnehmer beschäftigen.

Allen Angestellten, die in Handel, Industrie und Büros beschäftigt sind, kommt nach ½ jähriger ununterbrochener Arbeit ein 2 wöchentlicher, nach 1 jähriger Arbeit ein 1 monatlicher ununterbrochener Urlaub zu.

Eine Unterbrechung der Arbeit im Betriebe infolge Krankheit, Unglücksfall, wie auch infolge von Einberufung zu Waffenübungen, wird nicht als eine Unterbrechung im Dienstvertrage angesehen, die den Anspruch auf Urlaub aufhebt oder einschränkt.

(Der nächste Absatz behandelt die Urlaubsbestimmungen der im Bergbau beschäftigten Arbeiter).

Art. 3. Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er selbst den Dienstvertrag gelöst hat oder wenn die Auflösung aus solchen Ursachen erfolgte, die dem Unternehmer das Recht auf Auflösung ohne vorherige Kündigung verleihen.

Der Arbeitnehmer verliert das Recht auf Entlohnung für die Urlaubszeit, wenn er während des Urlaubs beruflich in einem anderen Unternehmen tätig war.

Art. 4. Der Beurlaubte erhält für die ganze Urlaubszeit normale Entlohnung. Wenn die Arbeit im Akkord oder im Stück geleistet wird, ist die Entlohnung für die Urlaubszeit auf Grund des Durchschnittslohnes des Arbeitnehmers während der letzten 3 Monate vor dem Urlaub zu berechnen.

Lehrlinge und Praktikanten erhalten während der Urlaubszeit eine nicht geringere Entlohnung als den Betrag, mit welchem sie in der Krankenkasse versichert sein müssen.

Art. 5. Den Arbeitnehmern wird das Recht zugesprochen, sich untereinander über die Reihenfolge des Urlaubs zu verständigen. Zu diesem Zwecke werden für jeden Monat, von den dazu ermächtigten Arbeitnehmern in Übereinkunft mit der Verwaltung des Unternehmens, Listen der zum Urlaub berechtigten Personen angefertigt; falls es zu keiner Einigung kommen sollte, so entscheidet der Arbeitsinspektor des zuständigen Kreises.

Im Falle der Erkrankung des Arbeitnehmers, die den Antritt des zuerkannten Urlaubs unmöglich macht, muß dieser Urlaub auf Verlangen des Erkrankten auf einen der nächsten 3 Monate verschoben werden.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September müssen wenigstens 50% der gesamten Arbeitnehmerzahl, die in dem betreffenden Unternehmen beschäftigt sind, von ihrem Urlaubsanspruch Gebrauch machen; wenn dies mit Rücksicht auf die Art der Produktion erforderlich ist, kann nötigenfalls das Ministerium für soziale Fürsorge für besondere Produktionszweige oder besondere Unternehmen das oben genannte prozentuale Verhältnis anders regeln.

Art. 6. In besonderen Fällen, denen eine staatliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit zugrunde liegt, kann der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe, wie auch nach Anhören der Ansicht der Industrie- und Handelskammer, als auch der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Unternehmer auf dem Wege von Verordnungen die Ausführungen der Vorschriften dieser Verfügung auf eine bestimmte Zeit verschieben, nicht länger aber als auf 1 Kalenderjahr, oder kann auch Ausnahmen von den Vorschriften des Art. 5, Absatz 3, der Verordnung zulassen.

Diese Verordnungen können einzelne Produktionszweige oder bestimmte Kategorien von Unternehmen betreffen, die auf dem ganzen Staatsgebiet oder auf Gebieten der einzelnen Administrationskreise liegen.

Art. 7. Die Auflösung des Dienstvertrages durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber und Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses im Laufe der nächsten 3 Monate wird nicht als eine Unterbrechung des Dienstvertrages angesehen, die den Arbeitnehmer seines Rechtes auf Urlaub verlustig gehen läßt.

Art. 8. Die in einem Betriebe noch vor in Kraft treten dieser Verordnung abgeleistete Arbeitszeit, wird zur Berechtigungszeit, die diese Verordnung vorsieht, hinzugerechnet.

Art. 9. Gesamt- wie auch Einzelverträge, die den Arbeitnehmern entlohnte Urlaube unter günstigeren Bedingungen gewähren, als sie dieses Gesetz regelt, bleiben in Kraft.

Art. 10. Wer sich der Übertretung dieses Gesetzes schuldig macht, wird auf gerichtlichem Wege mit einer Geldstrafe bis zu 100 zł, oder auch mit Arrest bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 11. Beauftragt den Minister für soziale Fürsorge mit der Durchführung des Gesetzes.

Art. 12. besagt, daß das Gesetz am Tage der Bekanntgabe in Kraft tritt.

(Dziennik Ustaw vom 11. Juni 1923, Position 464.)

I. Das Recht zum Urlaubsanspruch.

§ 1. Alle Arbeitnehmer, die der Art. 1 des Gesetzes umfaßt und lt. Art. 2 das Recht zum Urlaub erlangt haben, haben das Recht, in jedem Kalenderjahre Urlaub zu erhalten, solange sie dieses Rechtes nicht verlustig gegangen sind.

§ 2. Arbeitnehmer von Saisonbetrieben, in denen nicht weniger als 10 Monate im Jahre gearbeitet wird, sowie Arbeitnehmer von solchen Abteilungen in Saisonbetrieben, in denen nicht weniger als 10 Monate im Jahre gearbeitet wird, wenn auch die Hauptarbeit in solchen Betrieben weniger als 10 Monate im Jahre betragen sollte, sind urlaubsberechtigt, welches Recht sie nach Ablauf einer Arbeitszeit, die in Art. 2 vorgesehen ist, erlangen.

§ 3. Im Falle zeitweiser Verminderung der Arbeitnehmerzahl in Handwerksbetrieben auf 4 oder weniger, besitzen diese den Anspruch auf Urlaub, wenn die Arbeitnehmerzahl dieses Unternehmens im Verlauf von mehr als der Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 4 Arbeitnehmer betrug.

§ 4. Weder gänzliche noch teilweise Besitzänderungen des Unternehmens können die in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ihres Urlaubsanspruchs berauben.

§ 5. Nutzt der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub nicht in der ihm in der Urlaubsliste bestimmten Zeit aus, so kann er weder die Erteilung des Urlaubs in einem anderen Zeitpunkte — ausgenommen Krankheitsfall — noch eine Zusatzentlohnung aus diesem Grunde fordern.

§ 6. Das Arbeitsabkommen darf keinen Punkt enthalten, der den Arbeitnehmer schon von vornherein um den Urlaub bringt, oder in irgendeiner anderen Weise seine Urlaubsrechte schmälert, die ihm lt. Gesetz zukommen.

II. Die Erlangung des Urlaubsrechtes.

§ 7 ist durch Art. 2 des Urlaubsgesetzes geregelt.

§ 8. Falls die Arbeitszeit, die den Arbeitnehmer zum Urlaub berechtigt, im Laufe eines Kalenderjahres abläuft, ist der Unternehmer auf Verlangen des Arbeitnehmers verpflichtet, ihm den auf Grund des Urlaubsgesetzes zukommenden Urlaub zu gewähren, vorausgesetzt, daß die dazu erforderliche Arbeitszeit abgelaufen ist; dieser Urlaub muß jedenfalls noch vor Ende desselben Kalenderjahres seinen Anfang nehmen.

§ 9. Die Arbeitszeit, die zum Urlaub berechtigt, wird in der Weise berechnet, daß man alle Unterbrechungen während der Arbeit mit Ausnahme der Urlaubszeiten und Unterbrechungen, die Art. 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes vorsieht, in Abrechnung bringt.

§ 10. Als Beginn der Arbeitszeit, die zum Urlaub berechtigt, wird der Tag angesehen, an dem der Arbeitnehmer die Arbeit beginnt oder der im Arbeitsabkommen festgelegte Antrittstermin, falls der Arbeitnehmer durch Verschulden des Unternehmers die Arbeit zur vereinbarten Zeit nicht antreten kann.

§ 11. Wenn ein jugendlicher Arbeitnehmer das Recht zum Urlaub vor Erreichen des 18. Lebensjahres erlangt, so hat er immerhin noch das Recht zu einem 14 tägigen Urlaub, auch wenn er den Urlaub nach Beendigung des 18. Lebensjahres erteilt bekommt.

§ 12. Lehrlinge und Praktikanten erlangen nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf einen 14 tägigen Urlaub, unabhängig von ihrem Alter und der im Unternehmen beschäftigten Zahl der Arbeitnehmer.

III. Die Urlaubsdauer.

§ 13. Die Normen, die durch Art. 2, Abs. 1 und 2 des Gesetzes (8, 15 und 14 Tage Urlaub) festgelegt sind, bestehen aus ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 14. Die Urlaubsdauer ist nicht von der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers im Betriebe abhängig; es bleibt sich dabei gleich, ob derselbe die ganze Woche hindurch oder nur einige Tage in der Woche beschäftigt wird.

IV. Angestellte.

§ 15 (abgeändert durch Verordnung des Arbeits-Ministers vom 26. 7. 1929, Dz. U. Rz. P. Nr. 59, Pos. 467).

Als Angestellte im Sinne des Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes gelten, unabhängig von ihrem Alter die auf Grund des Arbeitsvertrages in den im Art. 1 des Gesetzes aufgezählten Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer:

1. die eine verwaltende und beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, wie Verwalter von sämtlichen Unternehmen, Ingenieure, Techniker, Konstrukteure, Steiger, Kontrolleure, Meister, die in technischer Hinsicht in der Fabrik oder ihren Abteilungen die Arbeit leiten und für diese Arbeit voll verantwortlich sind (sowie folgende Kategorien von Bergwerksaufsehern usw.);
2. diejenigen, die freie Künste ausüben, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen (Maler, Bildhauer, Sänger, Musiker usw.);
3. das künstlerische Personal der Theater, Orchester, Filmgesellschaften, Rundfunksender sowie literarische und musikalische Berater;
4. Journalisten;
5. das ärztliche, zahn- und tierärztliche Personal sowie das qualifizierte ärztliche, zahn- und tierärztliche Hilfspersonal;
6. die Büro- und Kanzleiarbeiten sowie Buchführungs-, Zeichen- und Kalkulationsarbeiten auszuführen haben;
7. Telephonisten und Telegraphisten;
8. Pharmazeuten, Drogisten, Kassierer, Disponenten, Verkaufsreisende und Aquisiteure;
9. Verkäufer, Expedienten in Läden und Buchhandlungen, die von der Verordnung des St.-Pr. v. 16. 3. 1928, betreffend den Arbeitsvertrag mit Angestellten umfaßt werden;
10. diejenigen Angestellten, auf die gemäß Art. 3 der Verordnung des St.-Pr. vom 16. 3. 1928, betreffend Arbeitsvertrag mit Angestellten die obige Verordnung ausgedehnt wird.

§ 16. Wenn das erste Arbeitsjahr eines Angestellten, der nach Verlauf von einem halben Jahr schon von seinem zweiwöchentlichen Urlaub Gebrauch gemacht hat, in demselben Kalenderjahr endet, so hat der Angestellte das Recht zu einem zweiten lediglich zweiwöchentlichen Urlaub.

V. Urlaub für Arbeitnehmer, die im Bergbau beschäftigt sind.

§ 17. (S. d. Gesetz).

VI. Das Recht zum Urlaub im Falle einer Arbeitsunterbrechung.

§ 18. Für eine Unterbrechung, die den Verlust des Rechtes zum Urlaub nach sich ziehen kann, ist jede Arbeitsunterbrechung anzusehen, die nicht in Art. 7 des Gesetzes, in Bergwerken, außerdem Falle, die nicht in Art. 2, Abs. 5 des Gesetzes vorgesehen sind.

§ 19. Die Unterbrechung, die durch Militärdienst hervorgerufen wird, macht den Angestellten seines Urlaubsanspruchs verlustig, wenn der Militärdienst länger als 3 Monate dauert und somit mit der Auflösung des Arbeitsvertrages verbunden ist.

§ 20. Bei ungerechtfertigtem Verlassen der Arbeit durch den Angestellten hat der Arbeitgeber nur dann das Recht, dem Angestellten den Urlaub zu entziehen, wenn dadurch eine Lösung des Arbeitsvertrages eingetreten ist.

Die Abrechnung der durch den Angestellten ungerechtfertigt versäumten Arbeitstage vom Urlaub kann nicht ohne Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen.

§ 21. Wenn der Arbeitsvertrag durch den Arbeitnehmer gelöst wird, so verliert derselbe mit dem Zeitpunkte der durch ihn erfolgten Kündigung des Vertrages den Anspruch auf den noch nicht erhaltenen Urlaub, selbst wenn er die Berechtigung auf Urlaub schon besitzt.

§ 22. Wenn der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer, der den Anspruch auf Urlaub im Sinne des Art. 2 des Gesetzes schon erlangt hat, durch den Arbeitgeber vor der Erteilung des Urlaubs an den Arbeitnehmer gelöst wird — mit Ausnahme der im Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Fälle — hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Entschädigung für die Urlaubszeit auszuzahlen.

§ 23 regelt Art. 7 des Gesetzes.

VII. Auszahlungen der Urlaubsgelder.

§ 24. Die Auszahlung der Entlohnung für die Urlaubszeit erfolgt nachträglich, wenn dies nicht durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anderweitig geregelt worden ist.

§ 25. Das Recht, dem Arbeitnehmer die Auszahlung der Entlohnung für die Urlaubszeit zu verweigern, hat der Arbeitgeber nur dann, wenn er nachweisen kann, daß der Arbeitnehmer in der ihm auf Grund des Urlaubs zustehenden arbeitsfreien Zeit in einem anderen Unternehmen als Lohnarbeiter gegen Entgelt beschäftigt war.

VIII. Berechnung der Urlaubsgelder.

§ 26. Als normale Bezüge, die dem Arbeitnehmer während der ganzen Dauer des Urlaubs zustehen, gelten bei Entlohnung nach der Stunde oder pro Tag Vergutungen in einer Höhe, die dem normalen Tagesarbeitsverdienst entspricht, der dem Arbeitnehmer zugekommen wäre, wenn er während dieser Zeit gearbeitet hätte, und zwar unter Berücksichtigung der während des Urlaubs eingetretenen Veränderungen seines Lohnes.

§ 27. Wird der Arbeitnehmer in dem Unternehmen während weniger als 6 Tage in der Woche beschäftigt, so kann die Vergütung für einen Urlaubstag im Verhältnis um so viel niedriger als der normale Tageslohn des Arbeitnehmers sein, als die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage im Durchschnitt der dem Urlaub vorangehenden 3 Monate niedriger ist als 6.

§ 28. Beim System des Akkord — (nicht mit Tagelohn verbundenen) Prämien- oder Stücklohnes wird die Vergutung für die Urlaubszeit auf Grund des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des Arbeitnehmers während der dem Urlaube unmittelbar vorhergehenden 3 Monate berechnet; in diesem Falle ist zur Feststellung des auf einen Urlaubstag entfallenden Durchschnittslohnes der Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers entsprechend den zur Zeit seines Urlaubes geltenden Sätzen und entsprechend seiner Arbeitsleistung während der abgelaufenen 3 Monate zu berechnen und die auf diese Weise erhaltene Summe durch die Zahl der auf diese 3 Monate entfallenden Arbeitstage zu teilen.

Auf dieselbe Weise wird die Urlaubszeitvergütung berechnet für diejenigen Arbeitnehmer, die ihr Entgelt in Prozenten vom Umsatz (Friseure, Kellner usw.) erhalten.

§ 29 betrifft die Vergütung beim Prämiensystem, bei welchem ähnlich wie in § 28 berechnet wird.

IX. Festlegung der Reihenfolge bei Urlaubern.

§ 30. Nach diesem § erfüllt die ständige Vertretung der Gesamtheit der Arbeitnehmer die Obliegenheiten des Art. 5 des Gesetzes.

Ist keine solche Vertretung vorhanden, und haben sich die Arbeitnehmer nicht sonst wie mit dem Arbeitgeber verständigt, so wählen die Arbeitnehmer zur Anlegung von Urlaubslisten aus ihrer Mitte Delegierte, und zwar im folgenden Verhältnis.

bis zu 10 Arbeitnehmer — 1 Delegierter,
von 11 bis 50 „ — 2 Delegierte,
von 51 bis 100 „ — 3 Delegierte,
von 101 bis 500 „ — kommt auf jedes angefangene Hundert ein weiterer Delegierter.

Bei einer höheren Arbeitnehmerzahl entfällt auf jedes angefangene halbe Tausend ein weiterer Delegierter.

§ 31. Die Wahl der Delegierten erfolgt in einer allgemeinen Versammlung der Arbeitnehmer des Betriebes nach Schluß der Arbeitszeit in geheimer Wahl und entsprechend den (in § 30 angegebenen) Verhältniszahlen.

Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlen kann binnen einer Woche nach dem Wahltag beim Arbeitsinspektor des zuständigen Bezirks erhoben werden, der zur Anordnung neuer Wahlen berechtigt ist.

§ 32. Die Arbeitnehmer einzelner besonderer Abteilungen eines Betriebes können, ohne an den gemeinsamen Wahlen teilzunehmen, eigene Delegierte wählen und besondere Urlaubslisten aufstellen. Dieses Recht steht in jedem Falle den Angestellten zu.

§ 33. Der Arbeitnehmer hat das Recht zu verlangen, daß ihm bei der Festlegung der Reihenfolge, durch die dazu berechtigten Delegierten im Einvernehmen mit der Verwaltung des Unternehmens der Urlaub in einer Zeit gewährt wird, in der er das Recht zu einem längeren Urlaub erlangt, sodaß ihm auf diese Weise ermöglicht wird, den vollen Urlaub auszunützen, der ihm auf Grund der abgeleisteten Arbeitszeit rechtlich zukommt.

Falls ihm aber der Urlaub mit seinem Einverständnis zu einem früheren Termin angesetzt wird, so hat er in demselben Kalenderjahre auf einen zusätzlichen Urlaub keinen Anspruch mehr.

Diese Vorschriften betreffen nicht die Angestellten.

§ 34. Veränderungen in der Reihenfolge der zum Urlaub berechtigten Personen können in den schon festgelegten und akzeptierten Listen durchgeführt werden, sofern sich der daran interessierte Arbeitnehmer und die Verwaltung des Betriebes damit einverstanden erklären.

§ 35. Veränderungen in den Urlaubslisten, bei Krankheitsfällen von Arbeitnehmern (Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes) müssen auf Verlangen des erkrankten Arbeitnehmers unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses durch die Verwaltung des Unternehmens durchgeführt werden.

§ 36—38. Nach diesen Paragraphen können nach Verständigung des Arbeitsinspektors bei gewissen in diesen Paragraphen aufgezählten Saisonbetrieben, die Urlaube nach dem Zeitraum zwischen den 1. Mai bis 30. September verschoben werden.

§ 39—41 bringen Übergangs- und Strafbestimmungen.

Gerichtsurteile in Fragen des Urlaubsrechts.

(Aus Handel und Gewerbe — Heft 7, Jahrgang 1933).

Kündigung während des Urlaubs.

Nach Art. 29 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter (Dz. U. Nr. 35, Pos. 323) ist es dem Arbeitgeber nicht erlaubt, den Arbeitsvertrag während des Urlaubs oder während einer Krankheit des Angestellten, die nicht länger als 3 Monate dauert, zu kündigen.

In einem Urteil vom 1. Oktober 1931 hat das Höchste Gericht in Warschau erkannt, daß eine dem Arbeitnehmer während des ihm gewährten Gesundheitsurlaubs ausgesprochene Kündigung auf Grund der angeführten Bestimmungen der Verordnung über den Arbeitsvertrag unwirksam ist. Da die Firma dem Angestellten nach seiner Rückkehr vom Urlaub nicht noch einmal gekündigt hatte, sondern denselben nach Ablauf der während des Gesundheitsurlaubs ausgesprochenen und daher ungültigen Kündigung entließ, erkannte das Höchste Gericht den Anspruch des Angestellten gegen die Firma auf Zahlung des Gehaltes für 3 Monate gemäß Art. 39, Abs. 1 und 3, und Art. 25, Ziffer 4 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter als begründet.

In dem Verhalten des Angestellten, der auf die Kündigung nicht reagierte und einem Bürokollegen gegenüber geäußert hatte, daß ihm an der Stellung nichts gelegen sei, der es aber trotzdem als sein Pflicht ansah, bis zuletzt in der Stellung zu verbleiben, kann das Gericht keinesfalls ein stillschweigendes Einverständnis mit der ihm während des Urlaubs ausgesprochenen Kündigung sehen.

„Ein Arbeitgeber kann von einem Geistesarbeiter nicht verlangen, daß dieser seinen ihm zustehenden Urlaub während der dreimonatlichen Kündigungsfrist ausnutzt."

Diese These ist lt. Beschluß eines siebenköpfigen Richterkollegiums des Höchsten Gerichts als Rechtsgrundsatz rklart worden.

In der Urteilsbegründung der zu Grunde liegenden Streitsache führt das Höchste Gericht u. a. aus:

Nach Art. 1 des Urlaubsgesetzes vom 16. März 1922 (Dz. U., Pos. 334) erwirbt jeder Angestellte, der die erforderliche Anzahl von Monaten in einem Betriebe tätig war, in jedem Kalenderjahre mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres Anrecht auf einen bezahlten Urlaub. Dieses Recht auf Urlaub kann er nur in den in Art. 3 des Urlaubsgesetzes erwähnten Fällen verlieren, und zwar bei der Auflösung des Arbeitsvertrages durch den Angestellten selbst oder durch den Arbeitgeber in den Fällen, wo letzterer den Angestellten fristlos zu entlassen berechtigt ist.

Die durch den Arbeitgeber ohne Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgte Auflösung des Arbeitsvertrages gibt dem Angestellten den Anspruch auf volle Gehaltsentschädigung für die Kündigungsfrist; (Art. 39 der Verordnung des Staatspräsidenten über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter) wenn daher der Arbeitsvertrag in dieser Weise aufgelöst wird, ohne daß der Angestellte den ihm in dem betreffenden Jahre zustehenden Urlaub ausgenützt hat, besitzt der Angestellte nebeneinander zwei selbständige, auf besondere Rechtstitel gestützte Entschädigungsansprüche:

1. Für die Entlassung ohne Kündigung, und
2. für den nicht ausgenützten Urlaub;

letzterer Anspruch stützt sich auf Art. 4 des Urlaubsgesetzes sowie § 22 der Ausführungsverordnung vom 11. Juni 1928 (Dz. U. Nr. 62, Pos. 464).

Der Angestellte kann nicht schlechter gestellt sein, wenn ihm der Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt wird, da ohnehin eine solche Kündigung für den Angestellten ungünstiger ist, denn er ist verpflichtet, während der ganzen dreimonatigen Kündigungszeit seinen Dienst auszuüben, wobei die Auszahlung des ihm zustehenden Gehalts von der entsprechenden Ausübung seines Dienstes abhängig ist. Eine solche Kündigung darf daher keinesfalls verhindern, daß der Angestellte seinen Urlaub unabhängig von der ihm ausgesprochenen Kündigung ausnützen kann. (Vergl. Art. 5 des Urlaubsgesetzes).

Für diese Auslegung spricht die sinngemäße Auslegung der Bestimmung des Art. 25, Abs. 4 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter, wonach dem Angestellten die Möglichkeit gegeben wird, eine neue Arbeit zu finden; hierfür spricht auch der Art. 30 der Verordnung, der bestimmt, daß der Arbeitgeber dem Angestellten während der Kündigungszeit in jedem Monat eine bestimmte Anzahl Stunden (insgesamt 3 Tage) freigeben muß, damit der Angestellte die Möglichkeit hat, eine neue Stellung zu suchen; das aus den Bestimmungen über die Kündigung herzuleitende Recht des Angestellten kann nicht durch eine Abkürzung der Kündigungsfrist geschmälert werden, was eintreten würde, wenn der Urlaub des Angestellten in die Kündigungszeit fallen würde; als Urlaub ist nämlich eine gänzliche Befreiung des Angestellten von jeglicher Tätigkeit für eine bestimmte Zeitdauer zwecks Erneuerung der Arbeitsfähigkeit zu verstehen. Der Angestellte kann das Urlaubsrecht nur in Ausnahmefällen verlieren (Art. 3 des Urlaubsgesetzes) §§ 5. 19, 20, 21 und 23 der Ausführungsverordnung zum Urlaubsgesetz.

Die Zusammenfassung des Urlaubs mit der Kündigungsfrist würde eine Schmalerung des Urlaubsrechts bedeuten, da der Angestellte gezwungen wäre, die zum Ausruhen bestimmte Zeit dazu zu benützen, sich eine neue Stelle zu suchen.

Weiterhin ist auch aus Art. 29, Abs. 1 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter zu folgern, daß die Urlaubszeit mit der Kündigungszeit nicht verbunden werden kann, da nach dieser Bestimmung dem Arbeitgeber verboten ist, den Arbeitsvertrag während der Dauer des Urlaubs zu kündigen.

Aus allen diesen Bestimmungen folgert das Gericht, daß eine Zusammenfassung der einem entlassenen Angestellten zustehenden Urlaubszeit mit der Kündigungszeit ohne die Einwilligung des Angestellten nicht zulässig ist; wenn der Angestellte diese Einwilligung nicht gibt, muß der Arbeitgeber dem Angestellten eine Entschadigung für die Urlaubszeit zahlen.

Der Urlaubsanspruch.

1. Ein Angestellter, der bereits die in Art. 4 der Verfügung über den Urlaub vorgesehene Zeit lang gearbeitet hat, und infolgedessen einen Urlaubsanspruch besitzt, erwirbt dieses Recht in jedem Kalenderjahr nur dann zum Jahresbeginn, wenn er tatsachlich am Jahresbeginn seine Arbeit in einem Betriebe ausführte.

Entscheidung der Zivilkammer des Höchsten Gerichts vom 25. 10. 1933. — C. I. 1276/33.

Begründung:

Wie das Höchste Gericht in seiner Entscheidung Nr. 247/1931 erlauterte, erwirbt ein Angestellter, der bereits die in Art. 4 des Urlaubsgesetzes für Angestellte in Handel und Gewerbe (Dz. U. Pos. 334) vorgesehene Zeit lang gearbeitet hat und dadurch einen Urlaubsanspruch besitzt, das Recht zum Urlaub und dadurch auch zu einer Urlaubsentschadigung in jedem Kalenderjahr zu Beginn des Jahres.

Die Voraussetzung für den Erwerb einer solchen Berechtigung ist jedoch, daß der Angestellte seine Arbeit zu Beginn des Jahres tatsächlich ausführte. Es geht das aus dem Sinn des Gesetzes der angeführten Verfügung hervor, die eine Erneuerung der Arbeitsfahigkeit durch eine völlige Ruhezeit bezweckt und diese Voraussetzung entfallt, sobald der Angestellte tatsachlich in dem betreffenden Jahre keine Arbeit mehr begann. Es geht dies auch aus dem Wortlaut des Art. 1 des angeführten Gesetzes hervor, nach dem „Angestellte, die beschaftigt sind, auf Grund..." sowie aus Art. 2 dieses Gesetzes, nach dem ein Urlaubsanspruch den Angestellten zusteht, wenn „ihre Arbeit ohne ihre Unterbrechung andauert", denn es kann ein Angestellter, der tatsachlich nicht arbeitet, weder als beschaftigt angesehen werden, noch kann gesagt werden, daß seine Tatigkeit ununterbrochen andauerte.

Entscheidung des Höchsten Gerichts vom 11. 4. 1934 — Zb. 684/34.

2. Die Entlassung eines Angestellten am Ende eines Kalenderjahres unter gleichzeitiger Auszahlung einer Entschadigung für die Kündigungszeit, die auch noch einen Teil des folgenden Jahres umfaßt, berechtigt den Angestellten nicht dazu, eine Urlaubsentschädigung für das Jahr zu verlangen, in dem er tatsachlich bei seinem Arbeitgeber nicht mehr beschaftigt war.

3. Das Recht eines Arbeitnehmers auf Urlaub entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, unabhangig davon, wieviel Monate lang er in diesem Jahre gearbeitet hat. Der Arbeitnehmer verliert auch den Anspruch auf Urlaub nicht, falls er die Urlaubserteilung nicht verlangte, obwohl er den Urlaub hätte verlangen und vor Ende des Kalenderjahres antreten können.

Entscheidung des Höchsten Gerichtes vom 6. 9. 1934 — C. I. 301/34.

Begründung: (gekürzt).

Eine frühere Entscheidung der 2. Sektion der Zivilkammer des Höchsten Gerichts vom 9. 11. 1932, Nr. III, 1 Rw. 1135/32 hatte falschlich festgestellt, daß bei einer Kündigung im Laufe des Kalenderjahres dem Arbeitnehmer eine Urlaubsentschadigung nur für die tatsachliche durchgearbeitete Anzahl von Monaten zustande, d. h. nach einem Monat Arbeit $^1/_{12}$ der Urlaubsentschadigung, nach 2 Monaten $^2/_{12}$ usw.

Das Höchste Gericht stellt nunmehr fest, daß der Urlaubsanspruch eines Angestellten, der die in Art. 2 des Urlaubsgesetzes vorgesehene Zeit von einem Jahr bereits tatig war, in dem Kalenderjahr entsteht, in dem dieser einjahrige Zeitabschnitt ablauft (§ 8 der Ausführungsbestimmungen). In den folgenden Jahren entsteht der Anspruch auf den für Angestellte im Gesetz vorgesehenen Urlaub von einem Monat mit dem Beginn des Kalenderjahres und nicht erst zu dessen Ende. Der Angestellte hat also, wenn er ohne sein Verschulden zu Beginn eines Kalenderjahres gekündigt wird, eine Urlaubsentschadigung für einen ganzen Urlaubsmonat zu erhalten.

Diese Entscheidung gilt auch dann, wenn der Angestellte unmittelbar nach seiner Entlassung eine neue Stellung in einem anderen Betriebe erhalt, da er bei dem neuen Arbeitgeber erst nach einjähriger Tätigkeit das Recht auf einen einmonatigen Urlaub erwirbt.

Andere Mitteilungen.

Reisebureaus besorgen keine Pässe mehr.

Das Innenministerium hat das Rundschreiben, das die Reisebureaus zur Vermittlung in Auslandspassfragen ermachtigt hat, aufgehoben. Mit dem 1. Juni d. J. werden sich die Reisebureaus mit der beruflichen Vermittlung bei der Erlangung von Auslandspassen nicht mehr befassen können. Die Behörden, die die Auslandspasse ausfolgen, werden sich ausschliesslich nach den Bestimmungen der Verordnung des Staatsprasidenten vom 22. Marz 1928 richten. Gleichzeitig hat das Innenministerium den Wojewodschaftsamtern empfohlen, bei der Ausfolgung von Sammelpassen darauf zu achten, ob die Reise wirklich im Interesse des Staates, der Wirtschaft und der kulturellen und sozialen Belange liegt.

Zur Registrierung der Fahrräder.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 42 vom 30. Mai ist eine Verordnung des Verkehrs- und des Innenministers über den Gebrauch von Fahrradern auf offentlichen Wegen durch Personen über zwölf Jahre veröffentlicht. Die Registrierung von Fahrradern erfolgt beim Auskauf einer Fahrradtafel durch den Fahrradbesitzer in der zustandigen Stadt- oder Dorfgemeinde. Die Tafeln sind für die beiden Kalenderjahre 1936 und 1937 als dem ersten Registrierungsabschnitt gültig. Wer eine Fahrradtafel im ersten Jahre der Registrierungszeit auskauft, hat 4 Zloty zu zahlen, im zweiten Jahre ist eine Gebühr von 3 Zloty vorgesehen. Die Verordnung ist bereits am 1. Juni in Kraft getreten. Die 1935 und 1936 ausgegebenen Fahrradkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. November d. J. Die im laufenden Jahre ausgestellten Karten berechtigen zum kostenlosen Empfang einer Fahrradtafel, die für den ersten Registrierungsabschnitt gültig ist. Von jeder Fahrradgebühr gehen 2 Zloty für den Wegebaufonds, wahrend der Rest der zustandigen Gemeinde zukommt.

Buchbesprechung:

Mieterschutzgesetz mit Erklarungen und Mustern der Prozessschreiben — bearbeitet von Michal Howorka. Buchhandlung Wl. Wilak.

Mit der Bekanntmachung des Justizministers vom 4. Mai 1936 wurde im „Dziennik Ustaw" Nr. 39 vom 15. Mai 1936 der einheitliche Text des Mieterschutzgesetzes bekanntgegeben. Der Text führt eine neue Numerierung der Artikel ein; gleichzeitig werden in das Gesetz die Vorschriften des Mietssenkungsdekrets einbezogen.

Zu dem neuen Text des Mieterschutzgesetzes hat der Rechtsanwalt Michal Howorka einen kurzen Kommentar bearbeitet. Dieser Kommentar ist auf Grund zahlreicher Urteile zusammengestellt worden. Der Kommentar berücksichtigt gleichfalls die Vorschriften des Schuldrechts (z. B. Vergleich des Art. 13 des Mieterschutzgesetzes mit Art. 391 des Schuldrechts), wie auch die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Artikel 15 des Wohnungsmoratoriums ist mit dem Rundschreiben des Justizministers vom 30. 11. 1935 erlautert.

Die klare Darstellung ermöglicht jedem ein leichtes Verstehen des Kommentars. Die genaue und gewissenhafte Bearbeitung der Ausgabe ist auch ein unentbehrlicher Kommentar für den Steuerzahler. Im Anhang der Ausgabe stehen Klageschriftmuster in Streitangelegenheiten, die sich aus dem Mieterschutzgesetz ergeben.

Das Büchlein ist eine für Hausbesitzer, Verwalter und auch Mieter begrüssenswerte Neuerscheinung. Der Preis von 1,50 zl macht die Anschaffung lohnend.

Verantwortlicher Schriftleiter: Diplom-Volkswirt Gustav Liss, Poznań, Aleja Marszalka Pilsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Aleja Marszalka Pilsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe“, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Gutsmaurer,
50 J., verheiratet, mit Landarbeit bestens vertraut, s. Stllg., auch ohne Familie. 1/6.

Tischlergeselle,
27 J., ledig, für einfache Möbel- und Bauarbeit, Werkzeug für Handbetrieb vorhanden, s. Stllg. 11/17.

Tischler
m. Handwerkerkarte, tüchtiger Fachmann, verheiratet, s. Niederlassungsmöglichkeit oder Tischlerei zu pachten, ist m. Sargbau und Möbeltischlerei vertraut. 11/26.

Schmiedegeselle,
27 J., ledig, m. Hufbeschlagkursus, sucht Stllg., übernimmt auch Pachtschm. 21/39.

Schmiedegeselle,
23 J., ohne Handwerkszeug, auch m. Landarbeit gut vertraut, nimmt gern Gelegenheitsarbeiten an. 21/39.

Chauffeur,
24 J., 3½ Jahre Praxis, gute Zeugnisse, auch als Lastwagenführer empfohlen, s. Stellung. 22/13.

Tüchtiger Chauffeur
u. Motorpflugführer, 30 J., verheiratet, m. mehrl. Praxis, s. zu sofort Stllg. 22/15.

Schlosser-Maschinist,
29 Jahre, Motorführer, mit elektrischen und Klempnerarbeiten vertraut, s. Stllg. 23/52.

Schlosser-Chauffeur,
22 Jahre, übernimmt auch Hofverwaltung, ca. 1 Jahr Praxis als Chauffeur. 23/33.

Chauffeur und Schlosser,
m. Drehen und Schweissen vertraut, 29 J., ledig, militärfrei, s. Stllg. 23/20.

Maschinenschlosser,
vertraut m. allen landw. Maschinen, 23 J., ledig, s. Stllg. 23/8.

Kupferschmied,
27 J., ledig, militärfrei, vertraut m. Drehen u. Schweissen, s. Stllg. 26/3.

Ingenieur-Assistent,
43 J., verh., m. rotem Führerschein, vertraut mit einfachen Landvermessungen, s. Stllg. 40.

Schuhmachergeselle,
20 J., ledig, ca. 6 Monate Praxis, gut empfohlen, s. Stllg. 51/3.

Bäckergeselle,
29 J., auch mit Feinbäckerei vertraut, sucht zu sofort Stllg. 61/19.

Bäckergeselle,
20 J., in bedrängter Lage, s. Stllg., auch zur weiteren Ausbildung im Konditorfach. 61/13.

Bäckergeselle,
22 J. in Brot-, Weiss- und Feinbäckerei bewandert, auch leichte Konditorarbeiten, allgemein sympathischer Eindruck, sucht Stellung. 61/1.

Konditorgehilfe,
25 J., auch selbst. gearbeitet, gewissenhaft in seinen Arbeiten, s. Stllg. 62/1.

Fleischergeselle,
19 Jahre, gute Lehre, 3 Monate Praxis, im Schlachten und Wurstmachen bewandert, sucht Stellung. 63/1.

Fleischergeselle,
23 J., längere Zeit stellungslos, über 2 J. Gesellenpraxis, besonders in Wurstfabrikation bewandert, s. Stllg. 63/21.

Müllergeselle,
28 J., verheiratet, übernimmt Stellung auch ohne Familie, mit allen Motoren, Wasser- und Dampfmühlen vertraut, zuverlässig. 64/1.

Tüchtige, verheiratete Mühlenwerkführer
mit Kapital suchen pachtweise Uebernahme einer Motor-, Wind- oder Wassermühle.

Friseurgehilfe,
21 J., nur Herrenfriseur, s. zwecks weit. Ausbildung Stllg. 68/6.

Büroanfänger,
21 J., m. Reifeprüfung, s. Stllg. als Kanzleiangestellter., Hauslehrer o. a. 76/10.

Bäckergeselle,
21 J., gute Kenntnisse in Konditorwaren, s. zu sofort Stllg. 61/20.

Lehrstellen für Uhrmacher gesucht!

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Junges Mädchen,
20 Jahre, kurze Zeit Putzfach erlernt, sucht Stellung möglichst im Putzgeschäft, übernimmt auch Hausarbeit.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungsschule in Janowitz besucht, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, mit Kenntnissen in Hausarbeiten, Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung, sucht Stellung.

Haustochter,
im Landhaushalt tätig gewesen, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze,
Gewerbeschule besucht, mit Hausarbeiten gut vertraut, gut polnisch sprechend, sucht Stellung.

Stütze,
mit guten Kenntnissen in Hausarbeiten und Krankenpflege, sucht Stellung, möglichst mit Familienanschluss.

Erzieherin oder Stütze,
Gymnasialbildung, sehr kinderlieb, mit guten Kenntnissen in Hauswirtsch. und Büro, sucht Stellung.

Jungwirtin,
1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Hausdame,
sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Hausdame
sucht Stellung zur Führung eines Landhaushaltes.

Werbt für Euren Verband!